Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **153 (1985)**

Heft 29-30

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

KIRCHE

Schweizerische Kirchenzeitung

29-30/1985 153. Jahr 18. Juli

Juden und Christen: Ein Lernprozess
Zu den Hinweisen ein Kommentar aus jüdischer Sicht von Simon Lauer 465

Kirche und Judentum
Hinweise der Vatikanischen Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum im Sekretariat für die Einheit der Christen für eine richtige Darstellung von Juden und Judentum in der Predigt und in der Katechese der katholischen Kirche
Religionsunterricht und Judentum 466
Beziehungen zwischen Altem und Neuem Testament 467
Jüdische Wurzeln des Christentums 468
Die Juden im Neuen Testament 469
Die Liturgie 470
Judentum und Christentum in der Geschichte 470

Verfolgt um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen Eine Besinnung von Markus Kaiser 471

Amtlicher Teil
Dekret der Schweizer Bischofskonferenz 472
Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (I) 472
Anhang: Allgemeine Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz 473

Neue Schweizer Kirchen
Paulus-Kirche, Speicher/Trogen/Wald (AR)

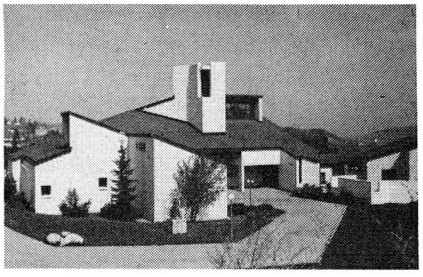

Juden und Christen: Ein Lernprozess

Nach dem grossen, nicht hoch genug zu schätzenden Durchbruch, den das Zweite Vatikanische Konzil mit seiner Erklärung «Nostra Aetate» im Jahre 1965 erzielt hat, sind zehn Jahr danach die ersten praktischen Folgerungen gezogen worden. Heute, zwanzig Jahre nach «Nostra Aetate», legt die zuständige Kommission wieder ein Dokument vor, das zwar einer dogmatischen Grundlegung nicht entbehrt, aber doch vorwiegend praxisbezogen ist. Ausser auf die genannten Dokumente kann es sich zudem auf zwei Reden von Papst Johannes Paul II. (1980 und 1982) sowie auf ein Dokument der Diözese Rom (1982) beziehen.

Dass die Kirche in dem dogmatisch grundlegenden Abschnitt I «Religionsunterricht und Judentum» ihr Selbstverständnis als «allgemeines Heilsmittel», in der allein sich «die ganze Fülle der Heilsmittel» findet, deutlich artikuliert, ist nicht nur verständlich, sondern auch begrüssenswert: Gerade in einem Dokument, das immer wieder den engen Zusammenhang der Kirche mit dem Judentum betont und diesen Zusammenhang in der Unterweisung der Christen auf allen Schul- und Bildungsstufen zum Bewusstsein bringen will, bedarf es einer solchen Darstellung; voreilige praktische Folgerungen könnten nur schaden – vor allem (wie ausdrücklich gesagt wird) der eigenen Identität der Christen, aber auch (wie wir hinzufügen möchten) derjenigen der Juden. Die in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung «Kirche und Judentum können also nicht als zwei parallele Heilswege dargestellt werden» würde allerdings meines Erachtens eine weitere Ausführung ertragen. Wenn damit gemeint sein soll, dass auch die Juden der Heilsmittel der Kirche nicht entraten könnten, ist wohl mit dem Widerspruch von jüdischer Seite zu rechnen. Wenn die «parallelen Heilswege» ein Bild aus der Geometrie wiedergeben, darf immerhin daran erinnert werden, dass sich Parallelen im Unendlichen schneiden; auf dieses Unendliche aber weist das vorliegende Dokument ausdrücklich hin (besonders II.10).

Wenn wir noch kurz bei der Dogmatik verweilen dürfen, so seien zwei Themata besonders hervorgehoben: Mit dem Rückblick auf die paulinische Aussage, dass der Alte Bund nie widerrrufen worden ist (I.3), wird eine altkirchliche Lehre geradezu widerrufen, wonach nämlich die Juden als «bestraftes Volk» nur «als lebendes Argument für die christliche Apologetik» aufgespart seien (VI.25). Dass ferner die Kirche erkennt, dass Judentum und Christentum «schon durch ihre eigene Identität miteinander verbunden» sind, ohne deshalb ihr Selbstverständnis zu verlieren, mag als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Kirche nicht mehr unter Identitätsproblemen leidet, die in der Vergangenheit das Verhältnis zum Judentum so unheilvoll belastet haben.

Von grundsätzlicher praktischer Bedeutung sind die Anweisungen, das Judentum nicht nur historisch-archäologisch zu behandeln, sondern

sein heutzutage gelebtes Selbstverständnis in den Unterricht einzubringen, nebst den schöpferischen Leistungen der jüdischen Geistesgeschichte auch die jüdischen Traditionen der Schriftlektüre auf sich wirken zu lassen und schliesslich das Jahr 70 nicht als Endpunkt der jüdischen Geschichte zu betrachten. Damit wird nun auch der zeitgeschichtliche Kontext anvisiert, woher das vorliegende Dokument seine aktuelle Bedeutung bekommt: Der Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus «unter verschiedenen Gesichtern» (I.8) muss im Bewusstsein der «negativen Bilanz der Beziehungen zwischen Juden und Christen während zwei Jahrtausenden» (VI.25) und im Bemühen um ein Verständnis der «Bedeutung, welche die Ausrottung der Juden während der Jahre 1939-1945 und deren Folgen für dieselben hat», ausgetragen werden (ebd.). Die unter II.11 genannten konkreten Ziele, die unter Berufung auf das Gebot der Nächstenliebe und die Hoffnung auf das Reich Gottes näher umschrieben werden, dürften gerade die heutige Jugend - gottlob! - besonders motivieren.

Zur Durchführung des Programms liefern die Autoren mehrere Seiten (fast ein Drittel des Gesamtumfangs) über die immer wieder schwierigen Themen «jüdische Wurzeln» (III) und «die Juden im NT» (IV). Hier muss sich der Schreibende mit dem Hinweis darauf begnügen, dass sich der Text auf zwei lehramtliche Dokumente stützen kann, nämlich «Sancta Mater Ecclesia» und «Dei Verbum». Dem Schulpraktiker stellt sich natürlich die Frage, wann und wie er das alles unterbringen soll. Auch wenn man die hier geforderte Sichtweise namentlich im Bibelunterricht einigermassen integrieren kann, ergibt sich doch noch einiges an zusätzlichem Stoff. So wird der Religionslehrer vielleicht mit dem Geschichtslehrer zusammen die Vernichtung des europäischen Judentums in unserem Jahrhundert behandeln wollen; aber auch dieser steht unter massivem Zeit- und Stoffdruck. Wenn auch technische Probleme per definitionem lösbar sind, so braucht es doch noch ein erhebliches Mass an gutem Willen. Die wirklichen Probleme dürften tiefer liegen: In welchem Mass ist die heutige Schuljugend überhaupt noch historisch zu motivieren? Gerade die Geschichte von 1918 bis 1945 ist der jüngeren Generation schier unverständlich. Was den Religionslehrer betrifft, so hat er oft genügend Mühe, seinen Schülern die Bibel überhaupt in die Hand zu drücken. Am ehesten könnten die Forderungen dieser neuesten Direktiven an Fakultäten und Seminarien erfüllt werden. Die Judaistik fehlt freilich in dem eindrucksvollen Katalog wünschenswerter Fächer, den das Apostolische Schreiben «Sapientia Christiana» enthält (Anhang II zu Art. 64 der «Verordnungen»: die Themenbereiche kirchlicher Studien); dem Vernehmen nach soll jedoch Papst Johannes Paul II. anlässlich seines Besuches in der Schweiz mit Genugtuung davon Kenntnis genommen haben, dass wenigsten an einer Theologischen Fakultät die Judaistik wirklich ernst genommen wird.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, dass gerade auf dogmatischem Gebiet noch einige Themata vertieft werden müssen; die Praxis der katholischen Unterweisung aber wird vor sehr klare Ziele gestellt, die hoch und zahlreich sind. Es wäre unsinnig, erwarten zu wollen, dass alles schon in den nächsten fünf Jahren realisiert sei; wenn der mit diesem Dokument eingeleitete Denkprozess tatsächlich um sich greift, dürfen wir alle, Christen und Juden, wohl zufrieden sein. *Simon Lauer*

Dokumentation

Kirche und Judentum

Hinweise der vatikanischen Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum im Sekretariat für die Einheit der Christen für eine richtige Darstellung von Juden und Judentum in der Predigt und in der Katechese der Katholischen Kirche

Vorüberlegungen

Papst Johannes Paul II. hat am 6. März 1982 den Delegierten der Bischofskonferenzen und den anderen Experten, die sich in Rom versammelt hatten, um die Beziehungen zwischen Kirche und Judentum zu studieren, gesagt: «... Sie haben sich an Ihrer Tagung mit dem katholischen Unterricht und der Katechese befasst, soweit es sich um die Juden und das Judentum handelt... Man müsste dahin gelangen, dass dieser Unterricht auf den verschiedenen Ebenen der religiösen Bildung, in der Katechese für Kinder und Jugendliche, die Juden und das Judentum nicht nur ehrlich und objektiv, ohne irgendwelche Vorurteile und ohne jemanden zu verletzen, sondern noch mehr mit lebendigem Bewusstsein des (den Juden und den Christen) gemeinsamen Erbes darstellt.»

In diesem inhaltlich so dichten Text hat sich der Heilige Vater offensichtlich von der Konzilserklärung «Nostra Aetate», Nr. 4, leiten lassen, wo es heisst: «Darum sollen alle dafür Sorge tragen, dass niemand in der Katechese oder bei der Predigt etwas lehre, das mit der evangelischen Wahrheit und dem Geiste Christi nicht in Einklang steht.» Ebenso von den Worten: «Da also das Christen und Juden gemeinsame geistliche Erbe so reich ist, will die heilige Synode die gegenseitige Kenntnis und Achtung fördern...»

Das dritte Kapitel der «Richtlinien und Hinweise für die Durchführung der Konzilserklärung ‹Nostra Aetate› , Nr. 4», worin unter dem Titel «Lehre und Erziehung» eine Reihe konkreter Massnahmen aufgezählt wird, schliesst dementsprechend mit folgender Empfehlung: «Die notwendige Information über diese Fragen betrifft alle Ebenen der christlichen Lehre und Bildung. Unter den Mitteln dieser Information sind die folgenden von besonderer Bedeutung:

- Handbücher der Katechese;
- Geschichtswerke;
- Medien der Massenkommunikation (Presse, Radio, Film, Fernsehen).

Die wirksame Verwendung dieser Mittel setzt eine vertiefte Ausbildung der Lehrer und Erzieher in den Lehrerseminarien, Priesterseminarien und Universitäten voraus» (AAS 77, 1975, 73).

Diesem Ziel wollen die folgenden Abschnitte dienen.

I. Religionsunterricht und Judentum

1.

In der Erklärung «Nostra Aetate», Nr. 4, spricht das Konzil von dem «Band», das (Juden und Christen) geistlich verbindet, und vom reichen Erbe, das beiden gemeinsam ist. Ferner betont das Konzil, dass die Kirche anerkennt, dass entsprechend der Absicht Gottes «die Anfänge ihres Glaubens und ihrer Erwählung sich schon bei den Patriarchen, bei Moses und den Propheten finden».

2.

Es existieren einzigartige Beziehungen zwischen dem Christentum und dem Judentum: Beide sind «schon durch ihre eigene Identität miteinander verbunden» (Johannes Paul II., am 6. März 1982), und diese Beziehungen «beruhen auf der Absicht des Bundesgottes» (ebd.). Deshalb sollten Juden und Judentum in Katechese und Predigt nicht einen gelegentlichen Platz am Rande bekommen; vielmehr muss ihre unverzichtbare Gegenwart in die Unterweisung organisch eingearbeitet werden.

3.

Der katholische Unterricht interessiert sich nicht nur aus historischen oder archäologischen Gründen für das Judentum. In seiner oben zitierten Rede hat der Heilige Vater aufs neue das «erhebliche gemeinsame Erbe» von Kirche und Judentum erwähnt und dazu gesagt:

«Allein schon eine Bestandesaufnahme dieses Erbes, aber auch der Einbezug des Glaubens und des religiösen Lebens des jüdischen Volkes, *so wie diese auch jetzt noch bekannt und gelebt werden,* kann dazu dienen, das Leben der Kirche in mancher Hinsicht besser zu verstehen.»

Es geht also darum, sich eine stets lebendige Wirklichkeit, die zur Kirche in enger Beziehung steht, seelsorgerlich angelegen sein zu lassen. Der Heilige Vater hat diese bleibende Wirklichkeit des jüdischen Volkes in seiner Ansprache an die Vertreter der jüdischen Gemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland am 17. November 1980 in Mainz mit einer bemerkenswerten theologischen Formulierung dargestellt: «... das Gottesvolk des Alten Bundes, der nie widerrufen worden ist...»

4.

Schon an dieser Stelle muss an den Text erinnert werden, mit dem die «Richtlinien und Hinweise für die Durchführung der Konzilserklärung ‹Nostra Aetate›, Nr. 4 der vatikanischen Kommission für die Beziehungen zum Judentum vom 3.1.1975» die Grundbedingungen des Dialogs umschreiben wollten. In der Einleitung wird von der «Verpflichtung zu einem besseren gegenseitigen Verstehen und einer neuen gegenseitigen Hochachtung» gesprochen, ebenso von der Kenntnis der «grundlegenden Komponenten der religiösen Tradition des Judentums» und von «der Wirklichkeit der Juden nach ihrem eigenen Verständnis».

5.

Die besondere Schwierigkeit des christlichen Unterrichts über Juden und Judentum besteht vor allem darin, dass dieser Unterricht die Bestandteile mehrerer Begriffspaare gleichzeitig handhaben muss, in denen sich die Beziehung zwischen den beiden Heilsplänen des Alten und des Neuen Testaments ausdrückt:

Verheissung und Erfüllung
Fortdauer und Neuheit
Besonderheit und Allgemeinheit
Einzigartigkeit und Vorbildlichkeit.

Es ist richtig, dass der Theologe oder Katechet, der diese Dinge behandelt, sich darum bemüht, schon in seiner Unterrichtspraxis zeigt, dass

- die Verheissung und die Erfüllung einander gegenseitig erhellen;
- die Neuheit in einem Gestaltwandel dessen besteht, was vorher war;
- die Besonderheit des Volkes des Alten Testamentes nicht exklusiv, sondern - in der Sicht Gottes - auf eine universale Ausdehnung hin offen ist;
- die Einzigartigkeit eben dieses jüdischen Volkes im Hinblick auf eine Vorbildhaftigkeit besteht.

6.

Schliesslich «würden die Ungenauigkeit und die Mittelmässigkeit auf diesem Gebiet» dem jüdisch-christlichen Gespräch «enormen Schaden zufügen» (Johannes Paul II., Rede vom 6. März 1982). Da es aber um Erziehung und Unterricht geht, würden sie vor allem der «eigenen Identität» der Christen schaden (ebd.).

7.

«Kraft ihrer göttlichen Sendung (muss) die Kirche», die «allgemeines Heilsmittel» ist und in der allein sich «die ganze Fülle der Heilsmittel» findet (Unitatis Redintegratio, 3), «natürlicherweise Jesus Christus der Welt verkünden» (Richtlinien und Hinweise I). In der Tat glauben wir, dass wir gerade durch Ihn zum Vater gelangen (vgl. Joh 14,6) und dass «das ewige Leben darin besteht, dass sie dich kennen, dich, den einzigen wahren Gott, und seinen Gesandten Jesus Christus» (Joh 17,3).

Jesus bekräftigt (Joh 10,16), dass «es nur eine Herde, nur einen Hirten geben wird». Kirche und Judentum können also nicht als zwei parallele Heilswege dargestellt werden, und die Kirche muss Christus als Erlöser vor allen Menschen bezeugen, und dies im «strengsten Respekt vor der Religionsfreiheit, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil (Erklärung Dignitatis Humanae) gelehrt worden ist» (Richtlinien und Hinweise I).

8.

Dass es dringend und wichtig ist, unsere Gläubigen genau, objektiv und in strengem Streben nach Richtigkeit über das Judentum zu unterrichten, ergibt sich auch aus der Gefahr eines Antisemitismus, der stets daran ist, unter verschiedenen Gesichtern wieder zu erscheinen. Es geht nicht nur darum, in unseren Gläubigen die Reste von Antisemitismus, die man noch hie und da findet, auszurotten, sondern viel eher darum, mit allen erzieherischen Mitteln in ihnen eine richtige Kenntnis des völlig einzigartigen «Bandes» (vgl. Nostra Aetate, 4) zu erwecken, das uns als Kirche an die Juden und das Judentum bindet. So würde man unsere Gläubigen lehren, sie zu schätzen und zu lieben - sie, die von Gott erwählt worden sind, das Kommen Christi vorzubereiten, und die alles bewahrt haben, was im Laufe dieser Vorbereitung fortlaufend offenbart und gegeben worden ist -, obwohl es für sie schwierig ist, in ihm ihren Messias zu erkennen.

II. Beziehungen zwischen Altem [1] und Neuem Testament

1.

Es geht darum, die Einheit der biblischen Offenbarung (AT und NT) und der Absicht Gottes darzustellen, bevor man von jedem einzelnen dieser historischen Ereignisse spricht, um zu unterstreichen, dass jedes davon seinen Sinn nur bekommt, wenn es innerhalb der gesamten Geschichte, von der Schöpfung bis zur Vollendung, betrachtet wird. Diese Geschichte geht das ganze Menschengeschlecht und besonders die Gläubigen an. Auf diese Weise tritt der endgültige Sinn der Erwählung Israels erst im Lichte der eschatologischen Vollerfüllung zutage (Röm 9-11), und so wird die Erwählung in Jesus Christus im Hinblick auf die Verkündung und die Verheissung noch besser verstanden (vgl. Hebr 4,1-11).

2.

Es handelt sich um einzelne Ereignisse, die eine einzelne Nation betreffen, die aber in der Schau Gottes, der seine Absicht enthüllt, dazu bestimmt sind, eine universale und exemplarische Bedeutung zu erhalten.

Es geht ausserdem darum, die Ereignisse des Alten Testaments nicht als Ereignisse darzustellen, die nur die Juden betreffen; sie betreffen vielmehr auch uns persönlich. Abraham ist wirklich der Vater unseres Glaubens (vgl. Röm 4,11-12; römischer Kanon: patriarchae nostri Abrahae). Es heisst auch (1 Kor 10,1): «*Unsere* Väter sind alle unter der Wolke gewesen, sie alle sind durchs Meer gezogen.» Die Erzväter, die Propheten und anderen Persönlichkeiten des Alten Testaments wurden und werden immerdar in der liturgischen Tradition der

[1] Im Text wird der Ausdruck «Altes Testament» weiterhin verwendet, weil er traditionell ist (vgl. schon 2 Kor 3,14), aber auch, weil «Alt» weder «verjährt» noch «überholt» bedeutet. Auf jeden Fall ist es der *bleibende* Wert des AT als Quelle der christlichen Offenbarung, der hier unterstrichen werden soll (vgl. Dei Verbum, 3).

Ostkirche wie auch der lateinischen Kirche als Heilige verehrt.

3.

Aus der Einheitlichkeit des göttlichen Planes ergibt sich das Problem der Beziehungen zwischen dem Alten und dem Neuen Testament. Schon zur Zeit der Apostel (vgl. 1 Kor 10,11; Hebr 10,1) und dann in beständiger Tradition hat die Kirche dieses Problem vor allem mit Hilfe der Typologie gelöst; damit wird die grundlegende Bedeutung unterstrichen, welche das Alte Testament in christlicher Sicht haben muss. Allerdings erweckt die Typologie bei vielen Unbehagen; das ist vielleicht ein Zeichen dafür, dass das Problem nicht gelöst ist.

4.

Man wird also bei der Anwendung der Typologie, deren Lehre und Handhabung wir von der Liturgie und den Kirchenvätern überkommen haben, wachsam darauf achten, jeden Übergang vom Alten zum Neuen Testament zu vermeiden, der nur als Bruch angesehen werden kann. In der Spontaneität des Geistes, der sie beseelt, hat die Kirche die Einstellung Markions[2] energisch verurteilt und sich seinem Dualismus stets entgegenstellt.

5.

Es ist auch wichtig, zu unterstreichen, dass die typologische Interpretation darin besteht, das Alte Testament als Vorbereitung und in gewisser Hinsicht als Skizze und Voranzeige des Neuen zu lesen (vgl. z.B. Hebr 5,5–10 usw.). Christus ist nunmehr der Bezugspunkt und Schlüssel der Schrift: «Der Fels *war* Christus» (1 Kor 10,4).

6.

Es ist also wahr und muss auch unterstrichen werden, dass die Kirche und die Christen das Alte Testament im Lichte des Ereignisses von Tod und Auferstehung Christi lesen und dass es in dieser Hinsicht eine christliche Art, das Alte Testament zu lesen, gibt, die nicht notwendigerweise mit der jüdischen zusammenfällt. Christliche und jüdische Identität müssen deshalb in ihrer je eigenen Art der Bibellektüre sorgfältig unterschieden werden. Dies verringert jedoch in keiner Weise den Wert des Alten Testaments in der Kirche und hindert die Christen nicht daran, ihrerseits die Traditionen der jüdischen Lektüre differenziert und mit Gewinn aufzunehmen.

7.

Die typologische Lektüre zeigt erst recht die unergründlichen Schätze des Alten Testamentes, seinen unerschöpflichen Inhalt und das Geheimnis, dessen es voll ist. Diese Leseweise darf nicht vergessen lassen, dass das Alte Testament seinen Eigenwert als Offenbarung behält, die das Neue Testament oft nur wieder aufnimmt (vgl. Mk 12, 29–31). Übrigens will das Neue Testament selber auch im Lichte des Alten gelesen werden. Auf dieses nimmt die ursprüngliche christliche Katechese ständig Bezug (vgl. z.B. 1 Kor 5,6–8; 10,1–11).

8.

Die Typologie bedeutet ferner die Projektion auf die Vollendung des göttlichen Plans, wenn «Gott alles in allem ist» (1 Kor 15,28). Das gilt auch für die Kirche, die zwar in Christus schon verwirklicht ist, aber nichtsdestoweniger ihre endgültige Vervollkommnung als Leib Christi erwartet. Die Tatsache, dass der Leib Christi immer noch seiner vollkommenen Gestalt zustrebt (vgl. Eph 4,12f.), nimmt dem Christsein nichts von seinem Wert. So verlieren auch die Berufung der Erzväter und der Auszug aus Ägypten ihre Bedeutung und ihren Eigenwert im Plan Gottes nicht dadurch, dass sie gleichzeitig auch Zwischenetappen sind (vgl. z.B. Nostra Aetate, Nr. 4).

9.

Der Exodus beispielsweise steht für eine Erfahrung von Heil und Befreiung, die nicht in sich selbst beendet ist, sondern ausser ihrem Eigenwert die Fähigkeit zu späterer Entfaltung in sich trägt. Heil und Befreiung sind in Christus bereits vollendet und verwirklichen sich schrittweise durch die Sakramente in der Kirche. Auf diese Weise bereitet sich die Erfüllung des göttlichen Planes vor, die ihre endgültige Vollendung mit der Wiederkunft Jesu als Messias, worum wir täglich beten, findet. Das Reich Gottes, um dessen Herankunft wir ebenfalls täglich beten, wird endlich errichtet sein. Dann haben Heil und Befreiung die Erwählten und die gesamte Schöpfung in Christus verwandelt (vgl. Röm 8,19–23).

10.

Wenn man die eschatologische Dimension des Christentums unterstreicht, wird man sich darüber hinaus dessen noch klarer bewusst, dass das Gottesvolk des alten und des neuen Bundes im Gedanken an die Zukunft analogen Zielen zustrebt; nämlich der Ankunft oder der Wiederkunft des Messias – auch wenn die Blick- und Ausgangspunkte verschieden sind. Man legt sich dann auch klarer darüber Rechenschaft ab, dass die Person des Messias, an der das Volk Gottes sich spaltet, auch der Punkt ist, in dem es zusammentrifft (vgl. «Sussidi per l'ecumenismo» der Diözese Rom, Nr. 140). So kann man sagen, dass Juden und Christen einander in einer vergleichbaren Hoffnung begegnen, die sich auf die selbe Verheissung an Abraham gründet (vgl. Gen 12,1–3; Hebr 6,13–18).

11.

Aufmerksam horchend auf denselben Gott, der gesprochen hat, hangend am selben Wort, haben wir ein gleiches Gedächtnis und eine gemeinsame Hoffnung auf ihn, der der Herr der Geschichte ist, zu bezeugen. So müssten wir unsere Verantwortung dafür wahrnehmen, die Welt auf die Ankunft des Messias vorzubereiten, indem wir miteinander für soziale Gerechtigkeit und für Respektierung der Rechte der menschlichen Person und der Nationen zur gesellschaftlichen und internationalen Versöhnung wirken. Dazu drängt uns, Juden und Christen, das Gebot der Nächstenliebe, eine gemeinsame Hoffnung auf das Reich Gottes und das grosse Erbe der Propheten. Wenn sie von der Katechese frühzeitig genug vermittelt wird, könnte eine solche Auffassung die jungen Christen konkret dazu erziehen, mit den Juden zusammenzuarbeiten und so über den blossen Dialog hinauszugelangen (vgl. Richtlinien, IV).

III. Jüdische Wurzeln des Christentums

12.

Jesus war Jude und ist es immer geblieben; seinen Dienst hat er freiwillig auf «die verlorenen Schafe des Hauses Israel» (Mt 15,24) beschränkt. Jesus war voll und ganz ein Mensch seiner Zeit und seines jüdisch-palästinischen Milieus des 1. Jahrhunderts, dessen Ängste und Hoffnungen er teilte. Damit wird die Wirklichkeit der Menschwerdung wie auch der eigentliche Sinn der Heilsgeschichte nur noch unterstrichen, wie er uns in der Bibel offenbart worden ist (vgl. Röm 1,3f.; Gal 4,4f.).

13.

Das Verhältnis Jesu zum biblischen Gesetz und seinen mehr oder weniger traditionellen Interpretationen ist zweifelsohne komplex; er hat grosse Freiheit diesem gegenüber an den Tag gelegt (vgl. die «Antithesen» der Bergpredigt Mt 5,21–48 – wobei die exegetischen Schwierigkeiten zu berücksichtigen sind –, die Einstellung Jesu zu strenger Beobachtung der Sabbatgesetze Mk 3,1–6 usw.).

Es gibt jedoch keinen Zweifel daran, dass er sich dem Gesetz unterwerfen will (vgl. Gal 4,4), dass er beschnitten und im Tempel gezeigt worden ist, wie jeder andere Jude seiner Zeit auch (vgl. Lk 2,21.22–24),

[2] Ein Gnostiker des 2. Jahrhunderts, der das Alte Testament und einen Teil des Neuen als Werk eines bösen Gottes (eines Demiurgen) verwarf. Die Kirche hat auf diese Häresie kräftig reagiert (vgl. Irenäus).

und dass er zur Beobachtung des Gesetzes erzogen worden ist. Er predigte den Respekt vor dem Gesetz (vgl. Mt 5,17–20) und forderte dazu auf, demselben zu gehorchen (vgl. Mt 8,4). Der Ablauf seines Lebens war unterteilt durch die Wallfahrten an den Festzeiten, und zwar seit seiner Kindheit (vgl. Lk 2,41–50; Joh 2,13; 7,10 usw.). Man hat oft die Bedeutung des jüdischen Festzyklus im Johannesevangelium beachtet (vgl. 2,13; 5,1; 7,2. 10.37; 10,22; 12,1; 13,1; 18,28; 19,42 usw.).

14.

Es muss auch bemerkt werden, dass Jesus oft in den Synagogen (vgl. Mt 4,23; 9,35; Lk 4,15–18; Joh 18,20 usw.) und im Tempel, den er häufig besuchte (vgl. Joh 18,20 usw.), gelehrt hat. Das taten auch seine Jünger, sogar nach der Auferstehung (vgl. z.B. Apg 2,46; 3,1; 21,26 usw.). Er hat seine messianische Verkündigung in den Rahmen des Synagogen-Gottesdienstes einordnen wollen (vgl. Lk 4,16–21). Vor allem aber hat er die höchste Tat der Selbsthingabe im Rahmen der häuslichen Pesachliturgie, oder wenigstens des Pesachfestes, vollbringen wollen (vgl. Mk 14,1. 12par.; Joh 18,28). So kann man den Gedächtnischarakter der Eucharistie besser verstehen.

15.

So ist der Sohn Gottes in einem Volk und einer menschlichen Familie Mensch geworden (vgl. Gal 4,4; Röm 9,5). Das verringert keineswegs die Tatsache, dass er für alle Menschen geboren worden (um seine Wiege stehen die jüdischen Hirten und die heidnischen Magier: Lk 2,8–20; Mt 2,1–12) und für alle gestorben ist (am Fuss des Kreuzes stehen ebenfalls die Juden, unter ihnen Maria und Johannes: Joh 19,25–27, und die Heiden, wie der Hauptmann: Mk 15,39par.). Er hat so die zwei Völker in seinem Fleisch zu einem gemacht (vgl. Eph 2,14–17). Man kann also die Tatsache erklären, dass es in Palästina und anderwärts mit der «Kirche aus den Völkern» eine «Kirche aus der Beschneidung» gegeben hat, von der beispielsweise Eusebius spricht (H.E. IV 5).

16.

Seine Beziehungen zu den Pharisäern waren nicht völlig und nicht immer polemischer Art. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür:

- Es sind die Pharisäer, die Jesus vor der ihm drohenden Gefahr warnen (Lk 13,31);
- Pharisäer werden gelobt wie der «Schriftgelehrte» (Mk 12,34);
- Jesus isst mit Pharisäern (Lk 7,36; 14,1).

17.

Jesus teilt mit der Mehrheit der damaligen palästinischen Juden pharisäische Glaubenslehren: Die leibliche Auferstehung; die Frömmigkeitsformen Wohltätigkeit, Gebet, Fasten (vgl. Mt 6,1–18) sowie die liturgische Gewohnheit, sich an Gott als Vater zu wenden; den Vorrang des Gebots der Gottes- und der Nächstenliebe (vgl. Mk 12,28–34). Dasselbe trifft auch für Paulus zu (vgl. Apg 23,8), der seine Zugehörigkeit zu den Pharisäern immer als Ehrentitel betrachtet hat (vgl. Apg 23,6; 26,5; Phil 3,5).

18.

Auch Paulus (wie übrigens Jesus selber) hat Methoden der Schriftlesung, ihrer Interpretation und Weitergabe an die Schüler verwendet, die den Pharisäern ihrer Zeit gemeinsam waren. Das trifft auch zu für die Verwendung der Gleichnisse im Wirken Jesu, wie auch für Jesu und Paulus' Methode, eine Schlussfolgerung mit einem Schriftzitat zu untermauern.

19.

Es muss auch festgehalten werden, dass die Pharisäer in den Passionsberichten nicht erwähnt werden. Gamaliel (vgl. Apg 5,34–39) macht sich in einer Sitzung des Synhedrions zum Anwalt der Apostel. Eine ausschliesslich negative Darstellung der Pharisäer wird leicht unrichtig und ungerecht (vgl. Richtlinien und Hinweise; AAS, a.a.O., S. 76). Wenn es in den Evangelien und an anderen Stellen des NT allerhand abschätzige Hinweise auf die Pharisäer gibt, muss man sie vor dem Hintergrund einer komplexen und vielgestaltigen Bewegung sehen. Kritik an verschiedenen Typen von Pharisäern fehlt übrigens in den rabbinischen Quellen nicht (vgl. bSot 22b usw.). Das «Pharisäertum» im negativen Sinn kann in jeder Religion seinen Schaden anrichten. Man kann auch die Tatsache unterstreichen, dass Jesus den Pharisäern gegenüber gerade deshalb streng ist, weil er ihnen näher steht als den anderen Gruppen im zeitgenössischen Judentum (s. o. Nr. 17).

20.

All dies sollte Paulus' Feststellung (Röm 11,16ff.) über die «Wurzel» und die «Zweige» besser verstehen helfen. Kirche und Christentum, neu wie sie sind, finden ihren Ursprung im Judentum des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung und – noch tiefer – in der Absicht Gottes (Nostra Aetate, Nr. 4), die in den Erzvätern, Mose und den Propheten (ebd.) bis zu ihrer Vollendung in Jesus, dem Christus, verwirklicht worden ist.

IV. Die Juden im Neuen Testament

21.

In den «Richtlinien und Hinweisen» wurde (Anm. 1) gesagt, dass «der Ausdruck ‹die Juden› im Johannesevangelium im Kontext bisweilen die ‹Führer der Juden› oder ‹die Feinde Jesu› bedeutet. Diese Ausdrücke sind eine bessere Übersetzung des Gedankens des Evangelisten, wobei der Anschein vermieden wird, als sei hier das jüdische Volk als solches gemeint».

Eine objektive Darstellung der Rolle des jüdischen Volkes im Neuen Testament muss folgende verschiedene Gegebenheiten berücksichtigen:

A. Die Evangelien sind das Ergebnis eines langen und komplizierten Redaktionsprozesses. Die dogmatische Konstitution «Dei Verbum» folgt der Instruktion «Sancta Mater Ecclesia» der päpstlichen Bibelkommission und unterscheidet darin drei Etappen: «Die heiligen Autoren haben die vier Evangelien verfasst, indem sie gewisse Einzelheiten unter den vielen aussonderten, welche mündlich oder schon schriftlich weitergegeben worden waren. Einige davon nahmen sie zusammenfassend auf oder stellten sie im Hinblick auf den Stand der Kirche dar. Schliesslich bewahrten sie die Form der Verkündigung, um uns auf diese Weise immer wahre und zuverlässige Dinge über Jesus mitzuteilen» (Nr. 19).

Es ist also nicht ausgeschlossen, dass gewisse feindselige oder wenig schmeichelhafte Erwähnungen der Juden im historischen Zusammenhang der Konflikte zwischen der entstehenden Kirche und der jüdischen Gemeinde stehen. Gewisse Polemiken spiegeln Bedingungen wider, unter denen die Beziehungen zwischen Juden und Christen sehr lange nach Jesus bestanden.

Diese Feststellung bleibt von grundlegender Bedeutung, wenn man den Sinn gewisser Evangelientexte für die Christen von heute herausarbeiten will.

All dies muss man in Betracht ziehen, wenn man die Katechesen und Homilien für die letzten Wochen der Fastenzeit und die Karwoche vorbereitet (vgl. schon «Richtlinien» II, und jetzt auch «Sussidi per l'ecumenismo della Diocesi di Roma» 1982, 144b).

B. Auf der andern Seite ist es klar, dass es von Anfang seiner Sendung an Konflikte zwischen Jesus und gewissen Gruppen von Juden seiner Zeit, darunter auch den Pharisäern, gegeben hat (vgl. Mk 2,1–11. 24; 3,6 usw.).

C. Es besteht ferner die schmerzliche Tatsache, dass die Mehrheit des jüdischen Volkes und seine Behörden nicht an Jesus geglaubt haben. Diese Tatsache ist nicht nur historisch; sie hat vielmehr eine theologische Bedeutung, deren Sinn herauszuarbeiten

Paulus bemüht ist (Röm 9–11).

D. Diese Tatsache, die sich mit der Entwicklung der christlichen Mission, namentlich unter den Heiden, immer mehr verschärfte, hat zum unvermeidlichen Bruch zwischen dem Judentum und der jungen Kirche geführt, die seither – schon auf der Ebene des Glaubens – in nicht aufzuhebender Trennung auseinanderstreben; die Redaktion der Texte des Neuen Testaments, besonders der Evangelien, spiegelt diese Lage wider. Es kann nicht davon die Rede sein, diesen Bruch zu verringern oder zu verwischen; das könnte der Identität der einen wie der andern nur schaden. Dennoch hebt dieser Bruch sicher nicht das geistliche «Band» auf, wovon das Konzil spricht (Nostra Aetate, Nr. 7) und wovon wir hier einige Dimensionen ausarbeiten wollen.

E. Wenn die Christen sich hierüber Gedanken machen, und zwar im Lichte der Schrift und besonders der zitierten Kapitel des Römerbriefs, dürfen sie nie vergessen, dass der Glaube eine freie Gabe Gottes ist (vgl. Röm 9,12) und das Gewissen eines Mitmenschen sich dem Urteil entzieht. Paulus' Ermahnung, der «Wurzel» gegenüber nicht «in Hochmut zu verfallen» (Röm 11,18), tritt hier sehr anschaulich hervor.

F. Man kann die Juden, die Jesus gekannt und nicht an ihn geglaubt oder der Predigt der Apostel Widerstand geleistet haben, nicht mit den späteren und den heutigen Juden gleichsetzen. Während die Verantwortlichkeit jener ein Geheimnis Gottes bleibt (vgl. Röm 11,25), sind diese in einer völlig anderen Lage. Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt (Erklärung «Dignitatis Humanae» über die Religionsfreiheit), dass «alle Menschen jeden Zwanges enthoben sein müssen ..., und zwar derart, dass in religiösen Dingen niemand gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen zu handeln, und dass niemand daran gehindert werden darf, nach seinem Gewissen... zu handeln» (Nr. 2). Dies ist eine der Grundlagen, worauf der vom Konzil geförderte jüdisch-christliche Dialog beruht.

22.

Das heikle Problem der Verantwortlichkeit für Christi Tod muss in der Sichtweise von «Nostra Aetate», Nr. 4, und der «Richtlinien und Hinweise (III)» betrachtet werden. Was während der Passion begangen worden ist, kann man – so «Nostra Aetate», Nr. 4 – «weder allen damals lebenden Juden ohne Unterschied noch den heutigen Juden zur Last legen, obgleich die jüdischen Obrigkeiten mit ihren Anhängern auf den Tod Christi gedrungen haben... Christus hat... in Freiheit, um der Sünden aller Menschen willen, sein Leiden und seinen Tod... auf sich genommen». Der Katechismus des Konzils von Trient lehrt im übrigen, dass die sündigen Christen mehr Schuld am Tode Christi haben als die paar Juden, die dabei waren; diese «wussten» in der Tat «nicht, was sie taten» (Lk 23,34), während wir unserseits es nur zu gut wissen (pars I, caput V, quaestio XI). Auf derselben Linie liegt der Grund dafür, dass «die Juden deswegen nicht als von Gott verstossen oder verdammt dargestellt werden dürfen, als ob sich das aus der Heiligen Schrift ergäbe» (Nostra Aetate, Nr. 4), auch wenn es wahr ist, dass «die Kirche das neue Volk Gottes ist» (ebd.).

V. Die Liturgie

23.

Für Juden und Christen ist die Bibel der feste Kern ihrer Liturgie: für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Antwort auf dieses Wort, das Lobgebet und die Fürbitte für die Lebenden und für die Toten, den Rückgriff auf das göttliche Erbarmen. Der Wortgottesdienst hat selbst in seinem Aufbau seinen Ursprung im Judentum. Das Stundengebet und andere liturgische Texte und Formeln haben ihre Parallelen im Judentum, genau so wie die Wendungen unserer verehrungswürdigsten Gebete, darunter das Vaterunser. Die eucharistischen Gebete lehnen sich ebenfalls an Vorbilder der jüdischen Tradition an. Wie Johannes Paul II. (Ansprache vom 6. März 1982) es sagt: «Der Glaube und das religiöse Leben des jüdischen Volkes, so wie sie auch jetzt noch bekannt und gelebt werden, (können) zum besseren Verständnis gewisser Aspekte des Lebens der Kirche beitragen. Das trifft für die Liturgie zu...».

24.

Dies zeigt sich besonders in den grossen Festen des liturgischen Jahres, wie z.B. Ostern. Christen und Juden feiern das Pascha: das Pascha der Geschichte, in der Spannung auf die Zukunft hin, bei den Juden; bei den Christen im Tod und in der Auferstehung Christi vollendetes Pascha, wenn auch immer in der Erwartung der endgültigen Erfüllung (s.o. Nr. 9). Auch das «Gedächtnis», mit spezifischem, in jedem einzelnen Fall verschiedenem Inhalt, kommt aus der jüdischen Tradition zu uns. Es gibt also auf beiden Seiten eine vergleichbare Dynamik. Für die Christen gibt sie der Eucharistiefeier ihre Sinnrichtung (vgl. die Antiphon «O sacrum convivium»): Sie ist eine Paschafeier und als solche eine Aktualisierung der Vergangenheit, aber gelebt in der Erwartung, «bis er kommt» (1 Kor 11,26).

VI. Judentum und Christentum in der Geschichte

25.

Die Geschichte Israels ist mit dem Jahr 70 nicht zu Ende (vgl. Richtlinien und Hinweise, II). Sie wird sich fortsetzen, besonders in einer zahlreichen Diaspora, die es Israel erlaubt, das oft heldenhafte Zeugnis seiner Treue zum einzigen Gott in die ganze Welt zu tragen und «ihn im Angesicht aller Lebenden zu verherrlichen» (Tob 13,4) und dabei noch die Erinnerung an das Land der Väter im Herzen seiner Hoffnungen zu bewahren (seder pesah).

Die Christen sind dazu aufgefordert, diese religiöse Bindung zu verstehen, die in der biblischen Tradition tief verwurzelt ist. Sie sollen sich jedoch deswegen nicht eine besondere religiöse Interpretation dieser Beziehung zu eigen machen (vgl. die Erklärung der katholischen Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten vom 20. November 1975).

Was die Existenz und die politischen Entscheidungen des Staates Israel betrifft, so müssen sie in einer Sichtweise betrachtet werden, die nicht in sich selbst religiös ist, sondern sich auf die allgemeinen Grundsätze internationalen Rechts beruft.

Der Fortbestand Israels (wo doch so viele Völker des Altertums spurlos verschwunden sind) ist eine historische Tatsache und ein Zeichen im Plan Gottes, das Deutung erheischt. Auf jeden Fall muss man sich von der traditionellen Auffassung freimachen, wonach Israel ein *bestraftes* Volk ist, aufgespart als *lebendes Argument* für die christliche Apologetik. Es bleibt das auserwählte Volk, «der edle Ölbaum, auf den die Zweige des wilden Ölbaums, die Heiden, aufgepfropft worden sind (Johannes Paul II., am 6. März 1982, unter Anspielung auf Röm 11,17–24). Man wird in Erinnerung rufen, wie negativ die Bilanz der Beziehungen zwischen Juden und Christen während zwei Jahrtausenden gewesen ist. Man wird herausstellen, von wie grosser ununterbrochener geistiger Schöpferkraft diese Fortdauer Israels begleitet ist – in der rabbinischen Epoche, im Mittelalter und in der Neuzeit –, ausgehend von einem Erbe, das wir lange Zeit gemeinsam hatten, und zwar so sehr gemeinsam, dass «der Glaube und das religiöse Leben des jüdischen Volkes, so wie sie auch jetzt noch bekannt und gelebt werden, zum besseren Verständnis gewisser Aspekte des Lebens der Kirche beitragen» können (Johannes Paul II., am 6. März 1982). Auf der andern Seite müsste die Katechese dazu beitragen, die Bedeutung zu verstehen, welche die Ausrottung der Juden während der Jahre 1939–1945 und deren Folgen für dieselben hat.

26.

Erziehung und Katechese müssen sich mit dem Problem des Rassismus befassen, der in den verschiedenen Formen des Antisemitismus immer mitwirkt. Das Konzil hat dieses Problem folgendermassen dargestellt: «Im Bewusstsein des Erbes, das sie mit den Juden gemeinsam hat, beklagt die Kirche, die alle Verfolgungen gegen irgendwelche Menschen verwirft, nicht aus politischen Gründen, sondern auf Antrieb der religiösen Liebe des Evangeliums alle Hassausbrüche, Verfolgungen und Manifestationen des Antisemitismus, die sich zu irgendeiner Zeit und von irgend jemandem gegen die Juden gerichtet haben» (Nostra Aetate, Nr. 4). Die «Richtlinien und Hinweise» erläutern dies: «Die geistlichen Bande und die historischen Beziehungen, die die Kirche mit dem Judentum verknüpfen, verurteilen jede Form des Antisemitismus und der Diskriminierung als dem Geist des Christentums widerstreitend, wie sie ja bereits aufgrund der Würde der menschlichen Person an und für sich verurteilt sind» (Einleitung).

VII. Schluss

27.

Die religiöse Unterweisung, die Katechese und die Predigt müssen nicht nur zu Objektivität, Gerechtigkeit und Toleranz erziehen, sondern zum Verständnis und zum Dialog. Unsere beiden Traditionen sind miteinander so verwandt, dass sie voneinander Kenntnis nehmen müssen. Man muss gegenseitige Kenntnis auf allen Ebenen fördern. Insbesondere muss man peinliche Unkenntnis der Geschichte und Traditionen des Judentums feststellen; nur die negativen und oft verzerrten Aspekte desselben scheinen zum allgemeinen Schulsack vieler Christen zu gehören.

Dem wollen diese Hinweise abhelfen. So wird es leichter sein, den Text des Konzils und der «Richtlinien und Hinweise» getreulich in die Praxis umzusetzen.

Mai 1985.

Johannes Kardinal *Willebrands,* Präsident
Pierre Duprey, Vizepräsident
Jorge Mejia, Sekretär

Pastoral

Verfolgt um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen

Schikanen aus Neid und Eifersucht schmecken bitter. Doch am schmerzlichsten trifft es den Menschen, wenn er nur deswegen verfolgt wird, weil er seinem Gewissen folgt. Das widerfährt allen um des Glaubens oder der Gerechtigkeit willen Verfolgten.

Die Vergessenen

Es gibt nicht nur eine körperliche oder geistige Trägheit, sondern auch eine moralische. Sie zeigt sich zum Beispiel an der Teilnahmslosigkeit gegenüber dem Schicksal unschuldiger Opfer von Ideologie- und Staatsterror. Zwar gibt es gelegentliche Beteuerungen von seiten der Regierungen freier Länder, sich für die Menschenrechte stark zu machen. Damit aber geht dem moralischen Gewissen zumeist auch schon der Atem aus. Getrost stösst man bei diplomatischen Empfängen auf das Wohl der obersten Henker an. Jedes Skrupels bar schliesst man mit ihnen sogar Waffengeschäfte ab, die Terrorregime am Leben erhalten. Wenn immer es ums Geschäft geht, werden Menschenrechte zur Floskel degradiert. Die meisten Zeitungen schweigen sich über religiöse Verfolgung aus. In vielen Radio- und Fernsehprogrammen existieren solche Vorgänge überhaupt nicht. Die Opfer religiöser Repression gehören wie die Opfer der Atombomben von Hiroshima und Nagasaki zu den «Vergessenen». Wieder einmal mehr spielen die seelischen Verdrängungsmechanismen glänzend.

Die Geächteten

Im Lauf der letzten Jahrzehnte haben sich mancherorts die Methoden der Verfolgung verfeinert. Auch Terrorregime unterschreiben heute internationale Verträge (z. B. Helsinki-Abkommen) zum Schutz der Menschenrechte, schreiben Religions- und Gewissensfreiheit in ihren Verfassungen fest und praktizieren handfest das Gegenteil. Korrumpierte Richter verurteilen Unschuldige im Routineverfahren, korrumpierte Ärzte und Psychiater behandeln die ihnen zugewiesenen «Patienten», Kriminelle und Sadisten erwarten ihre Opfer in Zwangslagern. Wer nicht den Gummiparagraphen eines sogenannten «Strafrechts» zum Opfer fällt, der wird zum Bürger zweiter Klasse gestempelt, bleibt Tag für Tag sozialer Diskriminierung ausgesetzt. Hier geht es um ein rein physisches Überleben, das zugleich eine Art «ziviler Tod» ist (Johannes Paul II.). Weil man über Tote keine Statistik führt, wissen wir nicht einmal, wie viele Hunderttausende oder Millionen von diesem Schicksal betroffen sind, vom Kind bis zum Greis und zur Greisin, vom Hilfsarbeiter bis zum Intellektuellen.

Die Standhaften

Es fällt einem Aussenstehenden nicht leicht, über die unschuldig Verfolgten zu schreiben. Man kann sie nicht alle zu Helden emorstilisieren, die sie nicht sind. Sie jetzt schon als Märtyrer zu bejubeln, wäre ein Hohn auf massloses menschliches Leid. Beschränken wir uns also auf die Realität des Glaubens.

Sie besagt zunächst einmal, dass sich an den um Glauben oder Gerechtigkeit willen Verfolgten ein Wort des Herrn erfüllt: «Man wird euch um meinetwillen vor die Gerichte bringen... misshandeln und vor Statthalter und Könige stellen, damit ihr vor ihnen Zeugnis ablegt.»[1] Was im Altertum noch Öffentlichkeitscharakter hatte, das spielt sich heute allerdings hinter verschlossenen Türen ab. Doch das Zeugnis bleibt auch dann Zeugnis. Die so Verfolgten erinnern uns daran, dass Christsein mehr als Konvention oder salbungsvolles Reden ist. Es ist im Ernstfall höchst unbequem und fordert den ganzen Menschen ein.

Wir werden in diesem Zusammenhang aber noch an ein anderes Herrenwort erinnert: «Wenn man also euch hinführt, euch auszuliefern, macht euch keine Sorge im voraus, was ihr reden sollt, sondern redet, was euch in jener Stunde eingegeben wird. Denn nicht ihr seid es, die reden, sondern der Heilige Geist.»[2] Dabei dürfen wir annehmen, dass der Geist nicht nur reden, sondern auch leiden und durchhalten hilft. Denn: «Er bleibt bei euch und wird in euch sein.»[3]

Das alles ist wahr und erhellt die untröstliche Situation. Aber es entbindet uns nicht der Pflicht, mit allen legalen Mitteln die Verfolgten unsere Solidarität spüren zu lassen (Amnesty International, Christian Solidarity), sie nicht der Vergessenheit preiszugeben.

Es bleibt daneben ein Zweites zu tun: Für die Verfolgten beten. Eine schwierige Glaubenssituation lässt sich nur mit adäquaten Mitteln bewältigen. Jedes Nicht-ernst-Nehmen einer Fürbitte wird darum zu einer Frage, ob wir den eigenen Glauben überhaupt noch ernst nehmen. Praktisch kann dieses Ernst-Nehmen folgende Gestalt annehmen: Priester beten für Priester, Katecheten und Katechetinnen für ihresgleichen, Eltern für Eltern, Jugendliche für Jugendliche, Kinder für Kinder, Kranke für Kranke, Gefangene für Gefangene usw. Wo so gebetet wird, da lebt Glaube oder lebt wieder auf. Wer schenkt, empfängt auch wieder[4].

Markus Kaiser

[1] Mk 13,9.
[2] Mk 13,11.
[3] Joh 14,17
[4] *Allgemeine Gebetsmeinung für Juli:* «Für die um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen Verfolgten.»

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Dekret

Am 25. Januar 1983 promulgierte Papst Johannes Paul II. durch die Apostolische Konstitution «Sacrae Disciplinae Leges» das neue kirchliche Gesetzbuch (CIC). Darin spricht er insbesondere den Wunsch aus, «dass die neue Kirchengesetzgebung sich als wirksames Instrument erweist, mit dessen Hilfe die Kirche sich selbst entsprechend dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils vervollkommnen kann».

Von demselben Geist beseelt, machte sich die Schweizer Bischofskonferenz an die Erarbeitung der ergänzenden Normen, zu deren Abfassung sie ermächtigt und verpflichtet ist.

Gemäss can. 8 § 2, 29 und 455 beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz folgendes:

1) Die von der Schweizer Bischofskonferenz genehmigten und vom Apostolischen Stuhl approbierten *Partikularnormen* zum CIC werden durch gleichzeitige *Veröffentlichung* in den drei kirchlichen Amtsblättern «Schweizerische Kirchenzeitung», «Evangile et Mission», und «Il Monitore ecclesiastico della diocesi di Lugano» erlassen.

2) Rechtskräftiges Datum der Promulgation ist das genaue Datum der entsprechenden Nummer der Schweizerischen Kirchenzeitung.

3) Sofern nicht im Gesetzestext selber etwas anderes festgehalten ist, *werden* die so erlassenen Normen einen Monat nach ihrer Veröffentlichung *verbindlich.*

Es ist vorgesehen, dass *mehrere Serien* ergänzender Normen in zeitlichem Nacheinander erlassen werden. Die Promulgation erfolgt jeweils in der oben beschriebenen Form unter Angabe des *Datums des Dekretes,* durch das der Apostolische Stuhl die Normen approbiert hat.

5) *Die erste Serie* von ergänzenden Normen zum CIC, die die Schweizer Bischofskonferenz verabschiedet und der Apostolische Stuhl durch Dekret vom *1. Juni 1985* approbiert hat, wird durch die vorliegende Veröffentlichung (rechtskräftiges Datum ist der 18. Juli 1985) promulgiert.

Diese Normen beziehen sich auf folgende Gegenstände:

can. 230 § 1: Zulassung von Laien zu den Diensten des Lektors und das Akolythen

can. 236: Ausbildung der Ständigen Diakone

can. 276 § 2 Nr. 3: Feier des Stundengebetes durch die Ständigen Diakone

can. 502: Kollegium der Konsultoren

can. 804 § 1: Katholischer Unterricht und katholische Erziehung

can. 877 § 3: Eintragung der Taufe adoptierter Kinder

can. 891: Firmalter

can. 895: Eintragung der Firmung

can. 1083 § 2: Mindestalter der Eheschliessung

can. 1108 § 2: Bevollmächtigung zur Trauungsassistenz bei ökumenischen Trauungen

can. 1246 § 2: Kirchlich gebotene Feiertage

can. 1262: «Subsidia Ecclesiae» (finanzielle Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen)

can. 1272: Kirchliche Benefizien

can. 1292: Veräusserung von Kirchengut

can. 1297: Verpachtung von Kirchengut

can. 1421 § 2: Laienrichter an den Offizialaten

can. 1422: Amtszeit des Gerichtspersonals

can. 1425 § 4: Einzelrichter für erstinstanzliche Verfahren.

Zusätzlich werden im Anschluss an die Norm zu can. 236 die «Allgemeinen Richtlinien über den Ständigen Diakonat in der Schweiz» veröffentlicht, welche die Bischofskonferenz am 25. Januar 1984 verabschiedet hat.

Freiburg, den 3. Juli 1985

P. *Amédée Grab* OSB
Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

+ *Henri Schwery*
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht (I)

1. Zulassung von Laien zu den Diensten des Lektors und des Akolythen

Für die Übertragung der Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer gemäss can. 230 § 1 gelten folgende Voraussetzungen:

1) Erfülltes 21. Lebensjahr.

2) Ein Gesuch, das der Bewerber aus freiem Entschluss schriftlich verfasst und unterschrieben hat und das dem Ordinarius, dem die Annahme obliegt, vorzulegen ist.

3) Der feste Wille, Gott und dem Gottesvolk in Treue zu dienen, vor allem:

- kirchliche Gesinnung und Teilnahme am kirchlichen Leben, besonders an der sonntäglichen Eucharistiefeier;
- christliche Lebensführung sowie positive Einstellung zu Ehe und Familie;
- kein Mitwirken in extremen Gruppierungen.

4) Erfolgreicher Abschluss jenes Kursprogramms, das der zuständige Diözesanbischof im Einzelfall vorsieht.

(vgl. canon 230 § 1)

2. Ausbildung der Ständigen Diakone

Die in den «Allgemeinen Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz» vom 25. 1. 1984 enthaltenen Regelungen werden als die in can. 236 erwähnten Normen rechtskräftig.

3. Kollegium der Konsultoren

Die Aufgaben des in can. 502 § 1 vorgesehenen Collegium Consultorum können vom Diözesanbischof, der dies wünscht, dem Kathedralkapitel übertragen werden.

(vgl. canon 502 § 3)

4. Katholischer Unterricht und katholische Erziehung

Angesichts der Vielfalt der Schulsysteme in der Schweiz kann die Schweizer Bischofskonferenz keine einheitlichen Normen verfassen. Sie verweist in bezug auf die in can. 804 § 1 verlangten Normen auf die Beschlüsse und Empfehlungen der «Synode 72» der Schweizer Bistümer.

(vgl. canon 804 § 1)

5. Eintragung der Taufe adoptierter Kinder

1) Ist ein Adoptivkind noch nicht getauft, so werden im Taufbuch nur die Adoptiveltern vermerkt. Unter einem Deckblatt werden die leiblichen Eltern eingetragen.

2) Ist ein Adoptivkind in einer nicht römisch-katholischen Kirche getauft und in die katholische Kirche aufgenommen worden, werden die nicht-katholischen Taufspendung und die Aufnahme in die katholische Kirche eingetragen. Die Adoptiveltern werden vermerkt. Unter einem Deckblatt können die leiblichen Eltern eingetragen werden.

3) Wurde das Kind in der römisch-katholischen Kirche vor seiner Adoption getauft, meldet das Pfarramt der Pfarrei, in welcher die Adoptiveltern wohnen, die Adoption dem Pfarramt des Haupteintrages in vertraulicher Weise. Im Taufbuch wird als neuer Familienname der Name der Adoptiveltern eingetragen. Falls ein neuer Vorname für das Adoptivkind gewählt wurde, wird dieser ebenfalls eingetragen. Die Eintragung geschieht durch das Einkleben eines Vorblattes. Für die Ausstellung des Taufscheins bleibt das Pfarramt des Haupteintrags zuständig. Im Taufschein ist

der neue Name der Adoptiveltern des Kindes anzugeben. Die Namen der Taufpaten sind wegzulassen.

(vgl. canon 877 § 3)

6. Firmalter

Die Schweizer Bischofskonferenz setzt als Mindestalter für den Empfang des Sakramentes der Firmung das Alter von 11 Jahren fest.

(vgl. canon 891)

7. Eintragung der Firmung

1) Die Firmung wird in das Firmbuch der Pfarrei eingetragen, in der die Firmung gespendet wurde.

(vgl. canon 895)

2) Der Pfarrer des Ortes der Firmspendung benachrichtigt den Pfarrer des Taufortes (Haupteintrag der Taufe) sowie den Pfarrer des Wohnortes des Gefirmten.

8. Mindestalter der Eheschliessung

Die durch das Schweizerische Zivilrecht vorgeschriebene Altersgrenze zur Eheschliessung gilt auch für die kirchliche Eheschliessung.

(vgl. canon 1083 § 2 und canon 1072)

9. Bevollmächtigung zur Trauungsassistenz bei ökumenischen Trauungen

Die bisherigen Bestimmungen über die aktive Teilnahme des katholischen Amtsträgers bei einer ökumenischen Trauung bleiben weiterhin gültig (SKZ 138 [1970] 18, S. 257 ff., besonders Punkt 5, S. 542).

Der katholische Amtsträger (Geistliche) nimmt im Namen der Kirche den Konsens entgegen. In diesem Fall ist keine Formdispens notwendig.

(vgl. canon 1108 § 2)

10. Kirchlich gebotene Feiertage

In Kantonen bzw. an Orten, wo kirchlich vorgeschriebene Feiertage zugleich gesetzlich geschützt sind, bleiben diese weiterhin kirchlich verpflichtend. Wo kirchliche Feiertage gesetzlich nicht geschützt sind, besteht eine Verpflichtung zur Arbeitsruhe und zum Gottesdienst nicht.

Die Schweizer Bischofskonferenz empfiehlt jedoch, dass an kirchlichen Feiertagen, dort wo sie nicht gesetzlich geschützt sind, feierliche Gottesdienste zu geeigneter Zeit gehalten werden.

(vgl. canon 1246 § 2)

11. «Subsidia Ecclesiae» (finanzielle Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen

Unbeschadet der bereits bestehenden Richtlinien und der schon unternommenen Anstrengungen zu einer grösseren Solidarität, beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz, dass jeder Diözesanbischof zuständig ist, die von ihm als notwendig erachteten Normen bezüglich der «Subsidia Ecclesiae» zu erlassen.

(vgl. canon 1262)

12. Kirchliche Benefizien

Bis zu einer Neuregelung der Materie werden diejenigen Normen des Codex 1917, die sich mit der Verwaltung – nicht mit der Verleihung – des Benefiziums befassen, als Partikulargesetz der Schweizer Bischofskonferenz in Kraft gesetzt.

(vgl. canon 1272)

13. Veräusserung von Kirchengut

1) Die Schweizer Bischofskonferenz legt für Veräusserungen und veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte als Obergrenze die Summe von Fr. 5 000 000.– fest.

2) Für Veräusserungen gemäss can. 1291 beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräusserungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung des Diözesanbischofs. Der Diözesanbischof ist seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert Fr. 20 000.– übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräusserungsgeschäfte wird als Untergrenze die Summe von Fr. 20 000.– pro Jahr festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist seinerseits an die in can. 1292 § 1 erwähnte Zustimmung der verschiedenen Gremien gebunden.

(vgl. canon 1292 § 1)

14. Verpachtung von Kirchengut

Sonderrecht vorbehalten, darf ein Rechtsgeschäft bezüglich der Vermietung oder Verpachtung von Kirchenvermögen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die vom Bischof dafür bezeichnete Instanz.

(vgl. canon 1297)

15. Diözesangerichte

Die Schweizer Bischofskonferenz gibt die Erlaubnis, dass Laien als Richter bestellt werden können.

(vgl. canon 1421 § 2)

Der Gerichtsvikar, die beigeordneten Gerichtsvikare und die übrigen Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Ihre Amtszeit kann erneuert werden.

(vgl. canon 1422)

Die Schweizer Bischofskonferenz erteilt die Erlaubnis, dass in erstinstanzlichen Verfahren Gerichtssachen für fünf Jahre einem Einzelrichter übertragen werden können.

(vgl. canon 1425 § 4)

Anhang: Allgemeine Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz

1. Vorbemerkung

Die Schweizer Bischofskonferenz wurde vom Apostolischen Stuhl gebeten, für die ganze Schweiz einheitliche Richtlinien für den Ständigen Diakonat zu erlassen. Die hier vorliegenden Richtlinien stützen sich vor allem auf:

- Art. 29 der Dogmatischen Konstitution des II. Vatikanums über die Kirche «Lumen gentium» vom 21. 11. 1964;
- die Apostolischen Rundschreiben Papst Pauls VI. «Sacrum Diaconatus Ordinem» vom 18. 6. 1967 und «Ad Pascendum» vom 15. 8. 1972;
- Die Empfehlung der Synode 72 vom 13. 9. 1975;
- den Brief der Sakramenten-Kongregation vom 21. 7. 1977 mit der Erlaubnis Papst Pauls VI., den Ständigen Diakonat der in Schweiz einzuführen;
- die diesbezüglichen Weisungen der Bischöfe der deutschsprachigen Schweiz (SKZ 1981/19, S. 295/296) und der Westschweiz («Evangile et Mission» 1978/38, S. 621-624);
- die Meinungsäusserungen der diözesanen Priesterräte zum Thema;
- den neuen CIC, insbesondere die can. 236; 276 § 2; 281 § 3; 288; 1031 § 2; 1032 § 3; 1035; 1037.

2. Grundsätzliches

2.1 Der Diakonat bildet zusammen mit dem Presbyterat und dem Episkopat das Sakrament des Ordo, durch das die Amtsträger «im Namen Christi dazu bestellt (werden), die Kirche durch das Wort und die Gnade Gottes zu weiden« (Lumen Gentium, Nr. 11).

2.2 Der Diakonat ist eine dauernde und endgültige Teilhabe am Sakrament des Ordo. Er verkörpert die dienende Haltung Jesu (vgl. Mt 20,28) in Kirche und Welt.

2.3 Die Tradition überliefert drei Aspekte des Diakonates, die eng miteinander verknüpft sind:

- den Dienst am Wort in seinen verschiedenen Formen (Predigt, Katechese, Evangelisierung dort, wo die Frohe Botschaft am schwersten ankommt);
- den Dienst an der Liturgie (Gestaltung und Feier von Gottesdiensten, Vorbereitung auf die Sakramente unter besonderer Berücksichtigung der Fernstehenden);
- den Dienst an der Caritas (vgl. Mt 25,40: Dienst an den Armen in sozial-

karitativen Tätigkeiten auf pfarreilicher, regionaler oder diözesaner Ebene).

2.4 Das Profil des Diakons lässt sich nicht eindeutig und definitiv bestimmen; die zwei markantesten Formen sind die direkte Teilnahme am Seelsorgsdienst des Bischofs und der Einsatz für die Armen im sozialkaritativen Bereich. Beide Formen ergänzen einander, was nicht daran hindert, dass, den Fähigkeiten der Kandidaten und den Bedürfnissen der Diözese entsprechend, das Schwergewicht jeweils auf der einen oder der anderen Seite liegt.

3. Aufgaben des Diakons

3.1 Dienst am Wort

Die Diakone predigen, stehen Wortgottesdiensten vor und leiten die Katechese auf den verschiedenen Stufen sowie die Erwachsenenbildung.

3.2 Dienst an der Liturgie

In der Liturgie erfüllen die Diakone eigene Aufgaben. So können sie taufen, die Kommunion austeilen, bei Trauungen assistieren sowie Beerdigungen und anderen liturgischen Feiern vorstehen.

3.3 Dienst an den Armen

Die Diakone verkörpern die Sorge des Bischofs und der Kirche für Arme, Kranke und Randgruppen. Auch in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen setzen sie sich für die Förderung der Gesundheit und der sozialen Gerechtigkeit ein.

3.4 Seinen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Diözese entsprechend erhält jeder Diakon von seinem Bischof eine spezifische Beauftragung, in der eine der Funktionen stärker zum Tragen kommt, ohne dass die anderen dabei ausgeschlossen wären.

4. Ausbildung

4.1 Geistliche Ausbildung

Die Dauer der geistlichen Ausbildung des künftigen Diakons ist von Fall zu Fall verschieden. Sie beträgt jedoch mindestens drei Jahre. Die geistliche Ausbildung richtet sich nach den in der Vorbemerkung aufgeführten kanonischen Vorschriften. Die vorliegenden Richtlinien halten folgende Anforderungen ausdrücklich fest:

4.1.1 Geistliche Vertiefung

Der künftige Diakon erfüllt die Forderungen nach geistlicher Vertiefung

- durch Teilnahme an Exerzitien und Bildungsveranstaltungen
- durch Teilnahme an Einkehrtagen für einzelne und Gruppen
- wenn möglich, durch zeitweise Pflege des gemeinsamen Lebens, beispielsweise im Priesterseminar.

4.1.2 Mit Hilfe seines geistlichen Beraters nährt sich der künftige Diakon aus der Heiligen Schrift und der Eucharistie. Darüber hinaus macht er sich mit dem Stundengebet vertraut. Die ständigen Diakone verrichten täglich Laudes und Vesper (vgl. canon 276 § 2 Nr. 3).

4.2 Theologische Ausbildung

- Für die Kandidaten jüngeren Alters ist sie grundsätzlich die gleiche wie für Priesteramtskandidaten (erster, zweiter oder dritter Bildungsweg).
- Bei den übrigen ist der jeweiligen Vorbildung sowie der Ausrichtung des künftigen diakonalen Dienstes Rechnung zu tragen; es wird eine Spezialausbildung in einem der Tätigkeitsfelder der Diakonie verlangt, mit der in jedem Fall eine angemessene theologische Ausbildung einhergehen muss (z. B. in der deutschsprachigen Schweiz der vierjährige Theologiekurs für Laien, in der Westschweiz die «Ecole de la Foi»).
- Fortbildungskurse sind obligatorisch wie für die Priester. Jeder Bischof setzt fest, inwieweit die Teilnahme an mit den Priestern gemeinsamen oder den Diakonen allein vorbehaltenen (diözesanen oder überdiözesanen) Bildungsveranstaltungen verpflichtend ist.

4.3 Die *Ehefrauen verheirateter Diakone* sollen möglichst weitgehend sowohl in die geistliche als auch in die theologische Ausbildung ihres Mannes einbezogen werden.

5. Die Berufung des Kandidaten

5.1 Der Ruf zum Diakonat umfasst

- die persönliche Berufung, die der Kandidat als einen Ruf des Heiligen Geistes, sich für immer dem Dienst Gottes zu weihen, erfährt;
- den Ruf durch den Bischof nach der Befragung der Gemeinde.

5.2 Die Echtheit der Berufung jedes einzelnen Kandidaten ist anhand folgender Kriterien festzustellen:

- Charaktereigenschaften: Ausgeglichenheit, Urteilsfähigkeit, Fähigkeit zum Zuhören, zum Dialog und zur Teamarbeit;
- im familiären Bereich (bei Verheirateten): echt christliche Familie; Fähigkeit der Ehefrau, die Berufung ihres Mannes zu verstehen und voll zu unterstützen;
- im kirchlichen Bereich: Männer des Glaubens und des Gebetes, die fähig sind, im Geist evangelischer Armut, evangelischen Gehorsams und brüderlicher Gemeinschaft zu leben, und die bereits in einer Pfarrgemeinde apostolisch tätig sind, so dass das christliche Volk ihre Berufung erkennen und unterstützen kann.

5.3 Kirchenrechtliche Bedingungen

- Ledige Kanditaten müssen mindestens 25 Jahre alt sein und sich zu einem Leben der Jungfräulichkeit verpflichten.
- Verheiratete Kandidaten müssen mindestens 35 Jahre alt sein und brauchen die Zustimmung ihrer Ehefrau.
- Die Diakonatsweihe darf erst nach Abschluss der geforderten Ausbildung erteilt werden.

6. Organisatorisches

6.1 Der Diakonatsbewerber wird zunächst bei seinem Bischof vorstellig, um als Kandidat zugelassen zu werden. Programm und Ablauf seiner Ausbildung werden vom diözesanen Verantwortlichen in Absprache mit dem Bischof und entsprechend den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Bewerbers festgelegt.

6.2 Nach bestandener Probezeit stellt der Verantwortliche den Kanditaten dem Bischof vor mit der Bitte, ihn zum Lektorat und Akolythat zuzulassen. Diese beiden Dienste sind nach der Beauftragung mindestens sechs Monate lang auszuüben; nach Abschluss der Grundausbildung wiederholt sich dasselbe Vorgehen im Hinblick auf die Diakonatsweihe.

6.3 Der diözesane Verantwortliche lässt sich in seiner Aufgabe von einem Mitarbeiterteam unterstützen.

Freiburg, 25. Januar 1984

P. *Amédée Grab* OSB
Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

+ *Henri Schwery*
Bischof von Sitten
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Für die Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

Ausbildung zum kirchlichen Dienst und Jugendpastoral

Aus den Beratungen der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz

Unter der Leitung von Abt Dr. Georg Holzherr, Einsiedeln, kamen die Mitglieder der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) am 5. Juli 1985 in Zürich zur 53. Sitzung zusammen. Schwerpunkte der Beratungen, an denen auch die Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen teilnahmen, waren: Erfahrungen mit dem Dritten Bildungsweg, geistliche Begleitung der Theologiestudierenden in Freiburg, Wahl für das Präsesamt des Schweizerischen Blaurings und eines Mitgliedes der DOK als Bezugsperson zu Blauring und Jungwacht.

Dritter Bildungsweg

66 Frauen und Männer bereiteten sich 1974–1985 auf dem Dritten Bildungsweg für den hauptamtlichen kirchlichen Dienst vor. 24 Männer wurden zu Priestern geweiht, 25 Frauen und 17 Männer liessen sich als Pastoralassistentinnen und -assistenten beauftragen. Der Weg, sich für einen Dienst in der Kirche zu entscheiden und ausbilden zu lassen, ist herausfordernder als früher. In dieser Situation ist der Dritte Bildungsweg eine wichtige Möglichkeit, Frauen und Männer auf den kirchlichen Dienst vorzubereiten.

Der Studienleiter, Professor Karl Kirchhofer, Chur, informierte über Erfahrungen mit diesem Studiengang. Er wies u.a. darauf hin, dass kein anderer Ausbildungsweg so viele Stationen aufweise, wie z.B. Gespräch zur Abklärung der Berufserfahrung, Aufnahmeverfahren, Basisstudium, Theologisches Seminar, Pastoraljahr. Gegenwärtig befinden sich gegen 80 Absolventen auf diesem Weg.

Professor Dr. Leo Karrer, Freiburg, legte als Präsident der interdiözesanen Kommission 3. Bildungsweg die Ergebnisse einer Umfrage unter 60 Pfarrern dar, mit denen ehemalige Absolventen dieses Bildungsweges zusammenarbeiten. Was sowohl die Anstellungsbedingungen wie den Wert dieser Ausbildung betraf, bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen diesen Studenten und denjenigen der übrigen Bildungswege. Der Wert, den Pfarrer dem 3. Bildungsweg zumessen, ist sehr hoch.

Die DOK überlegte die Zukunft des Dritten Bildungsweges. Dabei kamen u.a. zur Sprache: Verhältnis der verschiedenen Bildungswege, Zu- und Abnahme der Absolventen akademischer Bildungswege auf 1990 hin, Verschiedenheit der Berufungen zum kirchlichen Dienst, Sorgfalt in der Auswahl für alle Bildungswege, Aufschieben der Berufsentscheidungen, Aufgaben in der Kirche wie Verkündigung in Katechese, finanzielle Probleme. Die im Gespräch aufgeworfenen Fragen werden auf dem Hintergrund weiterbehandelt: Der Dritte Bildungsweg ist für unsere Kirche eine Chance.

Geistliche Begleitung der Theologiestudierenden

Über 100 Frauen und Männer studieren an der deutschsprachigen Abteilung der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg. Es gilt diesen Studentinnen und Studenten auf dem Weg zu einem kirchlichen Dienst als Priester, als Pastoralassistenten oder -assistentinnen, als Ordensmänner oder -frauen zu helfen. Darum beriet die DOK die Aufgabe der geistlichen Betreuung der Theologiestudierenden in Freiburg.

Schweizerischer Blauring

Die DOK hat Frau Pastoralassistentin Elisabeth Aeberli, Zürich, zurzeit verantwortlich für Frauenfragen in der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), als Nachfolgerin des zurückgetretenen Bundespräses des Schweizerischen Blaurings, Pfarrer Anton Eder, Ferden-Kippel, gewählt. Die DOK dankte Bundespräses Anton Eder für seinen jahrelangen Einsatz in der Kinder- und Jugendpastoral.

Als Bezugsperson zu Blauring und Jungwacht bestimmte die DOK Bischofsvikar Max Hofer, Solothurn, der Bischof Otto Wüst in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher innerhalb der Bischofskonferenz für das Ressort Jugend vertritt.

Bistum Basel

Erststellen nach Abschluss des Pastoralkurses

Neupriester

Greber Othmar, Schötz (LU), zum Vikar der Pfarrei Zofingen (AG);

Kappeler Hannes, Basel, zum Vikar der Pfarrei Interlaken (BE);

Palić Branko, Janjevo (YU), zum Vikar der Pfarrei Arbon (TG);

Schalk Beat, Kreuzlingen (TG), zum Vikar der Pfarrei St. Marien, Bern;

Stutz Pierre, Hägglingen (AG), zum Jugendseelsorger für das Fricktal (AG).

Pastoralassistenten mit Institutio und Missio

Belser-Schenker Rudolf, Wohlen, zum Pastoralassistenten der Pfarrei Wohlen (AG);

Bircher-Bischof Andreas, Auw (AG), zum Pastoralassistenten der Pfarrei Köniz (BE);

Bugmann-König Alex, Luzern, zum Pastoralassistenten der Pfarrei St. Karl, Luzern;

von Däniken-Probst Guido, Maienfeld, zum Pastoralassistenten der Pfarrei Grenchen (SO);

Flohr Florian, Neuenhof, zum Pastoralassistenten der Pfarreien Neuenhof und Killwangen (AG);

Fuchs Stefan, Worben (BE), zum Pastoralassistenten der Pfarrei St. Johannes, Luzern;

Hafner Dorothée, Balsthal (SO), zur Pastoralassistentin der Pfarrei Baden (AG);

Miltenberger Mathias, Waldshut-Tiengen (BRD), zum Pastoralassistenten der Pfarrei Reussbühl (LU).

Pastoralassistent mit Missio

Greber Markus, Schötz (LU), zum Pastoralassistenten der Pfarrei Emmishofen (TG).

Wahlen und Ernennungen

Eberli P. *Walter,* bisher Kaplan in Meierskappel (LU), zum Pfarrer von Doppleschwand (LU) (Amtsantritt August 1985);

Rebsamen Josef, bisher Pfarrverweser in Sempach (LU), zum Pfarrer von Egerkingen (SO) (Amtsantritt September 1985);

Schibli Bernhard, bisher Jugendseelsorger für das Fricktal (AG), zum Pfarrer von Aesch (BL) (Amtsantritt Frühling 1986);

Schmid P. *Hermann,* CSSR, Hilfspriesterhaus Bernrain, Kreuzlingen-Emmishofen, zum Pfarrer von Emmishofen (TG) (Amtsantritt September 1985);

Stücheli Jean, bisher Pfarrer von Hochwald (SO), zum Pfarradministrator von Auw (AG) (Amtsantritt August 1985);

Wirth Othmar, bisher Vikar in Interlaken (BE), zum Pfarrer von Meggen (LU) (Amtsantritt September 1985).

Meier-Sparr Cyrill, Dr. theol., bisher Diakon in Balsthal (SO), übernimmt zusammen mit

Schaller Rudolf, bisher Professor in Schwyz und Pfarrhelfer in der Pfarrei Bruder Klaus in Kriens, die Seelsorge der Pfarrei St. Niklaus (SO) (Amtsantritt Oktober 1985);

Meyer-Sprecher Peter, bisher Diakon in Trimbach (SO), wirkt als Seelsorger in den Pfarreien Winznau, Lostorf und Stüsslingen und als Religionslehrer an der Kreisschule Mittelgösgen (SO).

Bochsler Walter, bisher Jugendseelsorger im Dekanat Leimental (BL), zum Vikar der Pfarrei Binningen (BL);

Borner Walter, bisher Pfarrer von Stetten (AG), zum Kaplan in Meierskappel (LU);

Heller Ernst, nach Studien in Wien, je im Halbamt zum Jugendseelsorger der Pfarrei St. Anton, Wettingen (AG), und zum diözesanen Beauftragten für die Förderung geistlicher Berufe;

Klingler P. *Bonifaz,* OSB, bisher Pfarrverweser in der Pfarrei St. Konrad, Schaffhausen, zum Religionslehrer an den Mittelschulen und Betreuer der Katecheten im Kanton Schaffhausen;

Schifferle Alois, Dr. theol., bisher Vikar in Binningen (BL), übernimmt die deutschsprachige Studentenseelsorge an der Universität Freiburg;

Traub P. *Peter,* Franziskanerkonvent St. Otmar im Werd, Eschenz, übernimmt im Teilpensum zusammen mit

Grolimund Sr. *Luzia,* bisher Pastoralassistentin in Reykjavik/Island, die Jugendseelsorge in Schaffhausen;

Vogel Marcus, bisher Vikar in der Pfarrei St. Michael, Luzern, bereitet sich auf einen Missionseinsatz vor.

Aeberli Elisabeth, Laientheologin, bisher Mitarbeiterin bei der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Zürich, zur Bundespräses des Schweizerischen Blaurings;

Gmür Georg, Herbetswil, zum Pastoralassistenten der Pfarrei Balsthal (SO);

Hitz Beatrice, bisher Pastoralassistentin der Pfarrei Ruswil (LU), zur Pastoralassistentin der Pfarrei Buchs und Jugendseelsorgerin in der Kreiskirchgemeinde Aarau;

Konrad-Bernhard Max, bisher Pastoralassistent in Wolhusen (LU), zum Pastoralassistenten der Pfarrei Meggen (LU);

Künzle Sr. *Andrea,* bisher Pastoralassistentin in Oberägeri (ZG), zur Pastoralassistentin der Pfarrei Eschenbach (LU);

Müller-Ottiger Anton, bisher Pastoralassistent in der Pfarrei St. Paul (LU), zum Pastoralassistenten der Pfarrei Willisau (LU);

Wechsler-Fuchs Fridolin, Dr. theol., bisher Leiter der Katechetischen Arbeitsstelle für den Kanton Solothurn, zum Bildungsbeauftragten des Pfarreibildungshauses Fischingen und Dozenten für Glaubenskurse bei der Katechetischen Arbeitsstelle Weinfelden (TG);

Wenzinger Daisy, bisher Pastoralassistentin der Pfarrei Baden (AG), zur Verbandsleiterin der Frauen- und Müttergemeinschaften der Schweiz, Schwarzenberg.

Studienurlaub

Koch Kurt, bisher Vikar in der Pfarrei St. Marien, Bern;

Meier Marius, bisher Vikar in Grenchen (SO);

Müller Thomas, bisher Vikar in Arbon (TG).

Adressänderungen

Bartholet Richard, bisher Pfarrer von Trimbach (SO), steht in einem kurzfristigen Missionseinsatz in Santa Elenea, Ecuador;

Troxler Georg, Dr. theol., bisher Pfarrhelfer in Stüsslingen (SO), hat Wohnsitz in Wohlen (AG) genommen (Wehrlistrasse 18).

Im Herrn verschieden

Erich Baerlocher, Pfarrer i. R., Binningen

Erich Baerlocher wurde am 9. Juni 1911 in Bern geboren und am 25. Mai 1940 als Mitglied des Jesuitenordens in Rom zum Priester geweiht. Im Bistum Basel wirkte er zunächst als Vikar in Aarau (1944–1947) und Basel (St. Anton, 1947–1951) und nach seiner Inkardination (1950) als Pfarrer von Oberwil (BL) (1951–1981). Den Ruhestand verbrachte er seit 1981 in Binningen. Er starb am 27. Juni 1985 und wurde am 1. Juli 1985 in Oberwil beerdigt.

Alois Schürmann, Resignat, Horw

Alois Schürmann wurde am 30. Juli 1901 in Pfaffnau geboren und am 11. Juli 1926 in Luzern zum Priester geweiht. Er wurde zunächst Vikar in Ettingen (1926–1931), war Pfarrer in Ramiswil (1931–1932) und übernahm dann die Hausseelsorge im Blindenheim Horw (1932–1937); 1937–1941 war er Kaplan in Luthernbad und 1941–1977 wieder Hausseelsorger im Blindenheim Horw. Dort verbrachte er seit 1977 auch die Jahre des Ruhestandes. Er starb am 3. Juli 1985 und wurde am 6. Juli 1985 in Horw beerdigt.

Bistum Chur

Ausschreibungen

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei zum hl. Antonius von Padua in *Wallisellen* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum *20. August 1985* beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei zum hl. Bruder Klaus, *Zürich-Oberstrasse,* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum *20. August 1985* beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Stelle des Pfarrers in *Rueun* (GR) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis *20. August 1985* beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Bischof Pierre Mamie hat ernannt:

Pius Häring, bisher Pfarrer von Ueberstorf, zum Pfarrer von Heitenried; *Adalbert Kümin,* bisher Pfarrer von Heitenried, tritt altershalber in den Ruhestand (Wohnsitz in St. Ursen).

Arthur Oberson, bisher Pfarrer von St. Moritz/Freiburg, zum Pfarrer von Ueberstorf.

Wegen des ausserordentlich umfangreichen Amtlichen Teiles dieser Ausgabe der SKZ müssen mehrere für den redaktionellen Teil vorgesehene aktuelle Beiträge verschoben werden.

Berichte

Touristenseelsorge auf Kreta

Während der Karwoche und an drei Ostersonntagen durfte ich wieder Aushilfe auf Kreta leisten und mithelfen, die vielen Tausend katholischer Touristen zu betreuen. Im Gegensatz zum übrigen Griechenland und den meisten Gebieten der orientalischen Kirchen feiern die Katholiken auf Kreta Ostern zusammen mit der abendländischen Kirche. Die einheimische Kirche ist verschwindend klein und der Ansturm der Touristen in «unserer» Osterzeit besonders gross, wie ich es deutlich erfahren konnte.

So waren denn auch die angekündigten und zum Teil mit Reisegruppen verabredeten Gottesdienste alle überfüllt, vor allem in Heraklion und Agios Nikolaos. An Ostern war die Kirche in Heraklion fünf Mal überfüllt – in den Gängen, der Sakristei und auf dem Vorplatz der Kirche drängten sich aufmerksame Besucher aus vielen Nationen. Wenn es möglich war, nachher noch im neuen Pfarreiheim beisammen zu sein, wurde voll Freude das Erlebnis eines wahrhaft «katholischen» Gottesdienstes erwähnt, mit griechisch-lateinischem Ordinarium, Gebeten, Lesungen, Liedern und Zwischentexten in 4 bis 5 Sprachen. Auffällig viel junge Leute waren dabei: «... zu Hause gehen wir ehrlich gesagt nicht viel in die Kirche, aber hier war es ein sehr grosses Erlebnis...» Diese Erfahrungen müssten doch auch uns als «Heimatpfarrei» dieser Touristen Verpflichtung und Auftrag zur Mithilfe, sei sie nun personell oder finanziell, werden.

Problematisch bleibt leider auch die Einstellung der Mitbrüder der kleinen Kapuziner-Kustodie zum Wirken ihrer zwei aufgeschlossenen Patres auf Kreta. Sie verstehen nicht, dass man sich ganz in den Dienst dieser «Kirche unterwegs» stellen kann. Um so notwendiger ist die Mithilfe der Kirchen des Westens in der Betreuung ihrer Glieder unterwegs. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, den Einsatz unserer «Ferienpriester» in Rethymnon und eventuell auch in Heraklion sehr frühzeitig zu planen. Für 1985 ist schon alles geregelt – für 1986 sind wir um sehr frühzeitige Anmeldungen und Besprechungen dankbar.

Erzbischof E. Clarizzio von der Päpstlichen Kommission für Migration und Tourismus hat gerade darum unsere Arbeit in einem persönlichen Brief sehr anerkennend gewürdigt, und er dankt dem «Einsatz der ganzen Schweizer Kirche» (!) für dieses wichtige Werk.

Das Klösterchen in Heraklion ist sehr gut, gediegen und zweckmässig restauriert worden. P. Petros meinte: «Die franziskanische Armut sieht hier sicher etwas anders aus als bei Euch. Aber bei uns sind Bodenplatten aus einheimischem Marmor zweckmässiger und billiger als das teure Holz, das aus Finnland oder Schweden importiert wird.»

Zur Einrichtung des Pfarreiheimes im Parterre des Klosters konnte auch unser Schweizer Verein für die Katholische Kirche auf Kreta einen Beitrag leisten. Sonst geht unsere Hilfe vor allem nach Rethymnon, für das wir eine Patenschaft übernommen haben[1].

Andreas Marzohl

[1] Verein für die Katholische Kirche auf Kreta, Luzern, Postcheckkonto 60-8888. Vielleicht ist es möglich, auch in Ihrer Pfarrei für diese unsere Anliegen ein Kirchenopfer aufzunehmen.

Neue Bücher

Missionsgeschichte

Bruno Moser (Herausgeber), Gehet hin in alle Welt. Ereignisse und Gestalten christlicher Missionsgeschichte, Südwest Verlag, München 1984, 416 Seiten.

Die in diesem Buch gesammelten Aufsätze behandeln verschiedene Aspekte der zweitausendjährigen Geschichte der Glaubensverbreitung. Auf 130 Seiten (75–204) wird die Christianisierung des Abendlandes (Bayern, Österreich, Russland, Nordeuropa) durch grosse Apostelgestalten aus den alten Orden behandelt. Missionsgeschichte der Neuzeit führt in ferne Länder (China, Korea, Ozeanien, Afrika, Amerika) (207–319). Dazu kommen noch Einzelthemen wie: Die Missionsinitiativen der Päpste, Die Rolle der Frau in der Mission. Eingehend kommt auch der heutige Stand der Glaubensverbreitung zur Sprache. Besonders zu erwähnen sind die grundsätzlichen Beiträge von P. Walbert Bühlmann: Kurswechsel im Missionsbetrieb (18–31) und Mission im dritten Jahrtausend (322–336).

Auf den gut 400 Seiten wird von vielen namhaften Autoren vieles geboten. Vieles reiht sich zwanglos, unorganisiert und zufällig aneinander – ein Dossier «Missionen», das nun zum dicken Band angewachsen ist.

Leo Ettlin

Geschichte des Christentums

Franklin H. Littell, Atlas zur Geschichte des Christentums. Deutsche Bearbeitung durch Erich Geldbach. Kartographie Emanuel Hausman Carta Jerusalem. Deutsche Bearbeitung der Karten durch Klaus-Dieter Schiffelbein, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal 1980, 168 Seiten (Titel der amerikanischen Originalausgabe: «The Macmillan Atlas History of Christianity», Macmillan Publishing, New York).

Dieser in deutscher Übersetzung und Umarbeitung aus dem Amerikanischen übernommene Atlas zur Geschichte des Christentums verbindet Text und Karte zu einem Ganzen. Da wird praktisch eine ziemlich umfassende Christentumsgeschichte geboten nach Umfang und Art eines Schulbuches. Bemerkenswert ist die breitgelagerte Thematik. So bekommt auch die Geschichte des Judentums eine Reihe von umfassenden Darstellungen (askenasisches Judentum, jüdischer Messianismus, Vertreibung aus Spanien, Judenunterdrückung in Europa usw.). Ähnliches trifft für den Islam zu. Sehr stark vertreten sind die Kirchen der Reformation. Dasselbe gilt auch für die verschiedenen Freikirchen, Erweckungsbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts und die ökumenischen Gruppierungen. Vom 18. Jahrhundert an erhält dieser Atlas eine starke Gewichtsverlagerung zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Die 194 Karten im Zweifarbendruck haben einen guten methodischen Griff. Leider sind sie manchmal mit Textlegenden im Kartenbild drin, die sich wie Sprechblasen ausmachen, überlastet.

Leo Ettlin

Zeitgeschichte

Zeitgeschichte in Lebensbildern, Band 6. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts. Herausgegeben von Jürgen Aretz, Rudolf Morsey und Anton Rauscher, Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1984, 315 Seiten.

Mit diesem sechsten Band wird das beachtenswerte biographische Werk abgeschlossen. Es haben nun insgesamt 109 in verschiedenen Sparten hervorragende Katholiken Deutschlands des 19. und 20. Jahrhunderts eine kritische und doch sachliche Würdigung erfahren. Das geistesgeschichtliche Spektrum reicht von der Romantik bis in die jüngste Vergangenheit, von Joseph Görres bis zu Karl Forster, dem 1981 plötzlich verstorbenen, knapp fünfzigjährigen Pastoraltheologen von Augsburg und ehemaligen Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Das Gesamtwerk ist eine biographische Fundgrube und bedeutet in Einzelschicksalen illustrierte, meist leidvolle Geschichte des deutschen Katholizismus.

Wenn auch jede einzelne Darstellung durch Ductus und «Federführung» ihres Bearbeiters verschieden ist, die Herausgeber waren immer bemüht, kompetente und kritische Mitarbeiter heranzuziehen. Der letzte Band enthält auch ein ausführliches Personenregister zum Gesamtwerk.

Leo Ettlin

Predigten

Fritz Weidmann, Leben mit Perspektive. Betrachtungen und Ansprachen zum Kirchenjahr, Verlag Ludwig Auer, Donauwörth 1984, 160 S.

Fritz Weidmann ist Mitarbeiter der homiletischen Zeitschrift «Prediger und Katechet». Seine in dieser Zeitschrift erschienenen Musterpredigten sind, mit noch nicht gedruckten, aber vorgetragenen Sonntagsansprachen ergänzt, Inhalt dieses Buches. Es sind schlichte und einfache Pfarrkirchenpredigten von einem Praktiker gehalten, der das Handwerk versteht und seine Gedanken in klarem Aufbau einordnen kann.

Leo Ettlin

Während der diesjährigen Ferienzeit erscheint die Schweizerische Kirchenzeitung wie üblich viermal als Doppelnummer, und zwar nach der vorliegenden Ausgabe (Nr. 29–30) noch am 1. August (Nr. 31–32) und 15. August (Nr. 33–34); dementsprechend entfallen noch die Ausgaben vom 25. Juli, 8. August und 22. August.

Zum Bild auf der Frontseite

Das Pfarreizentrum der Paulus-Pfarrei Speicher, Trogen, Wald wurde nach den Plänen von Architekt Facincanis erbaut und am 30. Juni 1974 eingeweiht. Die Räumlichkeiten sind ideal zur persönlichen Gestaltung der Gottesdienste und für Feste und verschiedenste Veranstaltungen einer lebendigen Gemeinde. (Zurzeit sucht die Gemeinde einen neuen Pfarrer.)

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

P. Markus Kaiser SJ, Hirschengraben 74, 8001 Zürich

Dr. Simon Lauer, Wissenschaftlicher Adjunkt des Instituts für jüdisch-christliche Forschung, Spannortstrasse 14, 6003 Luzern

Andreas Marzohl, Kaplan, Furrengasse 9, 6004 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren
Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27
Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 65.–; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.–; übrige Länder: Fr. 78.– plus zusätzliche Versandgebühren.
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 43.–.
Einzelnummer: Fr. 1.85 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Die kath. Kirchgemeinde Ittenthal im Fricktal unterzieht gegenwärtig ihr Pfarrhaus einer gründlichen Renovation.
Sie würde das Haus gerne an einen

Resignaten

vermieten. Eventuelle Mitarbeit in der Seelsorge würde entsprechend honoriert.

Auskunft erteilen:
Oskar Näf-Weiss, Präsident der Kirchenpflege, 4337 Ittenthal AG, Telefon 064 - 61 24 67, oder Josef Müller, Pfarrer für Kaisten und Ittenthal, 4336 Kaisten AG, Telefon 064 - 64 17 95

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Die Pfarrei **St. Matthias in Steinhausen ZG** sucht auf den 15. August oder Oktober 1985 je nach Vereinbarung einen

Katecheten/-in

Ihre Aufgabe:
- Religionsunterricht an der Oberstufe 10–12 Stunden;
- Engagement in der pfarreilichen Jugendarbeit;
- Mitwirkung in der Pfarreiarbeit.

Wir bieten:
- Unterstützung durch das Seelsorgeteam;
- modernes ökumenisches Kirchen- und Begegnungszentrum;
- katechetische Arbeitsstelle in der Nähe;
- fortschrittliche Besoldung und Sozialleistungen;
- Zusammenarbeit mit vielen einsatzbereiten Mitarbeitern;
- günstige 3½-Zimmer-Wohnung.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Otto Enzmann, Zugerstrasse 6, 6312 Steinhausen, Tel. 042 - 36 24 27. Offerten mit Zeugnisbeilagen sind zu richten an den Kirchenratspräsidenten Heinz Huber, Obstweg 3, 6312 Steinhausen

Die Kirchenpflege Bellikon im Kanton Aargau sucht einen

Pfarrer

Der jetzige Seelsorger verlässt uns altershalber. Er will sich einen geruhsameren Lebensabend schaffen. Die 600-Seelenpfarrei hat seit 1977 ein neues Gotteshaus. Im Dorfe befindet sich die SUVA-Rehabilitationsklinik. Für den Unterricht steht eine Hilfskraft zur Verfügung.

Interessenten können sich orientieren lassen durch:
M. Kaufmann, Präsident der Kirchenpflege, 5454 Bellikon, Telefon 056 - 96 29 80, oder durch Herrn Pfarrer Loetscher, Telefon 056 - 96 11 88

Chorherr sucht

Haushälterin

für sein Chorherren-Haus im Stift Beromünster. Das geräumige und schöne Haus in ruhiger Lage bietet eine angenehme Stelle.

Falls Sie Interesse haben, bitte Besuch oder Meldung an: Eugen Belser Can., Kütishoferhof, Bärengraben 35, 6215 Beromünster LU

Junge Frau mit 4jährigem Töchterchen sucht Stelle als

Pfarrhaushälterin und -sekretärin

Raum Zürich/St. Gallen/ Ausserschwyz.

Interessenten melden sich unter Chiffre 1418 bei der Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Haushälterin

sucht für baldmöglichst Stelle in eher kleinerem Haushalt.

Offerten bitte an Chiffre 1417, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN
055 53 23 81

Margrit Hug. **Essen und Trinken im Alten Testament.** Frauen im Alten Testament. 118 Seiten, kart., Fr. 18.–.

Das Alte Testament birgt das exakte Bild täglichen Lebens, von eindrücklichen Persönlichkeiten einer ganzen Kulturepoche. Margrit Hug weiss dieses Bild zu deuten, und zwar so, als ob wir heute zuschauen könnten, wie ein Wüstenvolk gekocht und gegessen hat. Die authentischen Rezepte stehen da – Sie können gleich zu kochen beginnen. – Im zweiten Teil porträtiert die Autorin einige der herausragenden Frauen, z. B. Mirjam, Esther, Hagar, Tamar, Ruth, Isebel.

Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 23 53 63

Ein in der Entwicklung begriffenes Priesterseminar in der Dritten Welt sucht das

Lexikon für Theologie und Kirche

von Josef Höfer und Karl Rahner.
Wer wäre in der Lage, ein solches Exemplar günstig abzugeben?

Zusagen sind erbeten an die Missionsprokura Olten, Telefon 062 - 32 77 70

ARS ET AURUM SEIT 1956

- Künstlerische **Gestaltung von Kirchenräumen**
- Beste Referenzen für **stilgerechte Restaurationen**
- **Feuervergoldung** als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller **sakralen Geräte** nach individuellen Entwürfen: Gefässe/Leuchter/Tabernakel/Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstrasse 35

M. Ludolini + B. Ferigutti
Telefon 073 - 22 37 88

Röm.-kath. Kirchgemeinde Winterthur

Für die Pfarrei St. Urban in Winterthur-Seen suchen wir eine(n) vollamtliche(n)

Pastoralassistenten (-in)
oder
Seelsorgehelfer (-in)

Der Aufgabenbereich umfasst vor allem
- nachschulische Jugendarbeit und Betreuung von Jugendorganisationen;
- Religionsunterricht an der Oberstufe;
- Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge, in der Liturgie und in der Erwachsenenbildung.

Stellenantritt auf Herbst 1985 oder nach Übereinkunft.
Die Anstellungsbedingungen und Besoldung richten sich nach der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich.

Interessenten erhalten nähere Auskünfte durch Pfarrer J. Gwerder, Telefon 052 - 28 28 29 oder über Telefon 052 - 25 81 20.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten der römisch-katholischen Kirchenpflege, P. Bochsler, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur

In katholisches Pfarrhaus in Zürich suchen wir eine aufgeschlossene, frohe, pflichtbewusste, diskrete

Hausangestellte

Der Aufgabenbereich umfasst die Betreuung des gesamten Haushaltes für 2–3 Personen, zeitweise auch den Telefondienst und die Bedienung der Haustüre am Abend.
Im Pfarrhaus steht ein eigener, abgeschlossener Wohnteil zur Verfügung. Wenn erwünscht, kann dieser mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Für Lohn und Sozialleistungen gilt die Anstellungsordnung der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Haben Sie Freude an einer selbständigen, oben umschriebenen Aufgabe, erwarten wir gerne Ihre kurze schriftliche Bewerbung an die Adresse: Röm.-kath. Kirchgemeinde St. Felix und Regula, Hirzelstrasse 20, 8004 Zürich

In unserer Pfarrei **St. Felix und Regula in Zürich** wird die Stelle einer

Sekretärin

frei. Wir suchen für sofort oder nach Vereinbarung eine aufgeschlossene, freundliche Mitarbeiterin.

Aufgaben:
Buchhaltung, Korrespondenz, Vervielfältigungen, Führung der Kartei, Telefondienst, Besucherempfang.

Anforderungen:
Gründliche kaufmännische Ausbildung, Selbständigkeit, gutes Einfühlungsvermögen.

Besoldung und Sozialleistungen gemäss Anstellungsordnung der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Bewerberinnen, die an dieser vielseitigen Aufgabe Interesse haben, schreiben uns unter Beilage der üblichen Unterlagen an die Adresse: Röm.-kath. Kirchgemeinde St. Felix und Regula, Hirzelstrasse 20, 8004 Zürich

Alle **KERZEN** liefert
Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045 - 21 10 38

Ernst Badstübner
Klosterkirchen im Mittelalter.
Die Baukunst der Reform-Orden.

2., verbesserte Auflage 1985. 290 Seiten mit 163 Abb., geb., Fr. 41.40.

Zu beziehen durch: Raeber Bücher AG, Frankenstr. 9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 23 53 63

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail
Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.

GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Die **kath. Pfarrei St. Martin Schwyz** sucht auf Herbst 1985 (Oktober) oder evtl. Frühling 1986

Katecheten oder Katechetin
für Religionsunterricht und Jugendarbeit

Aufgabenbereich nach Vereinbarung (auch nach Neigung und Eignung), so vor allem:
- Religionsunterricht an Mittel- und Oberstufe;
- Mithilfe bei der pfarreilichen Jugendarbeit (Jungwacht, Blauring, Mithilfe bei Schüler- und Jugendgottesdiensten);
- evtl. Leitung eines Jugendtreffs.

Wir wünschen einen jugendlich-begeisterten und begeisternden, selbständigen Mitarbeiter.
Besoldung nach den Richtlinien unserer Kirchgemeinde.

Auskunft und Anmeldung beim kath. Pfarramt, 6430 Schwyz, Franz von Holzen, Pfarrer, Telefon 043 - 21 12 01

Wir suchen die akustisch-schwierigsten Kirchen in der Schweiz.
Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich eine Mikrofonanlage zur Probe.

Wir kooperieren mit der bekannten Firma Steffens auf dem Spezialgebiet der Kirchenbeschallung und haben die Generalvertretung für die Schweiz übernommen.

Seit über 20 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofonanlagen für Kirchen auf internationaler Ebene.

Über Steffens Anlagen hören Sie in mehr als 3500 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St. Anna Basilika in Jerusalem.

Auch arbeiten in Dübendorf, Engelburg und in St. Josef Winterthur unsere Anlagen zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.

Zum Auftakt in der Schweiz bieten wir kostenlos und unverbindlich für mehrere Wochen eine Anlage zum Testen.

Steffens Elektro-Akustik

Damit wir Sie früh einplanen können schikken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. **Tel. 0 42/22 12 51**

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge. ○

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert. ○

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage. ○

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:
Telecode A.G., Poststrasse 18b
CH-6300 Zug, Tel. 042/22 12 51

G. Schaffner + Co
Metallveredlung
Gold- u. Silberschmiedearbeiten
Moosstr. 8 CH-6003 Luzern Telefon 041 - 22 46 27
Generalvertretung der Brandner AG, Regensburg

Kirchenbedarf
Neuanfertigungen
Reparaturen
Vergoldungen
Versilberungen
Ausstellungsraum
Paramenten

A. Z. 6002 LUZERN

7939

Herr
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

29-30/18. 7. 85

Ordenspriester (43) mit 11jähriger Erfahrung als Pfarrer sucht

Pfarrstelle

(600–1200 Seelen).

Offerten bitte unter Chiffre 1419 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Sommerferien

In der Zeit vom **29. Juli bis und mit 20. August 1985** sind wir abwesend. Brief- und Paketpost wird aber trotzdem entgegengenommen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen auch Ihnen gute Erholung.

ROOS
Herrenbekleidung
Wesemlinstrasse 50, 6006 Luzern
Telefon 041 - 36 78 25
Bus 4 oder 5, beim Kloster

Die Pfarrei Meisterschwanden und die Pfarrei Sarmenstorf

suchen auf den 15. Oktober 1985 einen vollamtlichen

Katecheten/Jugendseelsorger

für die folgenden Seelsorge-Aufgaben in unseren beiden Nachbarpfarreien:

- Erteilen von Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe (kleine Klassen);
- nachschulische Jugendarbeit;
- Mitarbeit in anderen Bereichen der Pfarreiseelsorge nach Absprache.

Besoldung auf der Grundlage der Richtlinien der Landeskirche des Kantons Aargau.
Wir freuen uns, mit Bewerbern möglichst bald in Verbindung treten zu können.

Auskünfte erteilten:
Dr. Hans Waldispühl, Pfarrer, Meisterschwanden, Telefon 057 - 27 14 86, oder Anton Bossert, Pfarrer, Sarmenstorf, Telefon 057 - 27 20 40.
Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an: Rolf Steinemann, Präsident der Kirchenpflege, Oberfeld 633, 5616 Meisterschwanden